

# AETAS KANTIANA

---





THE LIBRARY  
OF  
THE UNIVERSITY  
OF CALIFORNIA



ALUMNUS  
BOOK FUND

## AETAS KANTIANA

Das kritische Werk Emmanuel Kants, 1724-1804, bedeutet einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte der deutschen Philosophie; besser, der Philosophie überhaupt. Zwischen 1780 und 1800 liess Kant erscheinen : *Die Kritik der reinen Vernunft*, 1781; *Die Kritik der praktischen Vernunft*, 1788; *Die Kritik der Urteilskraft*, 1790; *Die Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft*, 1793; *Die Metaphysik der Sitten*, 1797. Nicht aufgeführt sind dabei jene unzähligen Schriften, die dazu bestimmt waren, die in diesen grundlegenden Werken ausgesprochenen Prinzipien zu verteidigen.

Kant hatte nicht nur Schüler und Bewunderer. An Gegnern fehlte es nicht. Es waren dies vor allem die Verfechter des Wolff'schen und Leibniz'schen Rationalismus. Andererseits waren es Fichte, Schelling und andere Idealisten, die aus den von Kant aufgestellten Prinzipien die extremsten Forderungen zogen.

Wenige Perioden waren so fruchtbar an Auseinandersetzungen von Ideen, an Versuchen von Systembildungen. Die Kant'sche Kritik gab den Anstoss zu einer ganzen philosophischen, kritischen und polemischen Literatur. Sie ist auch heute noch sehr mächtig.

Trotz der verschiedenen und oftmals gegensätzlichen Strömungen, die sie charakterisieren, bildet die *Aetas Kantiana* ein unteilbares Ganzes : etwa die ersten vierzig Jahre der Bewegung. Dieses Ganze, diese *Aetas Kantiana*, besagt eine enorme Literatur. Sie umfasst viel mehr als die grössten Autoren dieser Epoche, sie seien nun kantianisch oder nicht.

Dies ist der Grund, warum es nützlich, ja notwendig schien, die Werke in einem möglichst vollständigen Corpus zusammenzustellen. Unter dem Namen *Aetas Kantiana* werden also, im Neudruck, die Originale oder die besten Ausgaben der repräsentativsten Werke der Kant'schen Aera publiziert werden; mit Ausnahme, wohlgemerkt, der grossen Gesamtausgaben, die leicht zugänglich sind.

IMPRESSION ANASTALTIQUE  
CULTURE ET CIVILISATION

115 avenue Gabriel Lebon, Bruxelles

1968

Fragmentarische  
**B e m e r k u n g e n**  
gegen den  
Kantischen und Kiesewetterischen  
Grundriß der reinen allgemeinen  
Logik.

---

Ein Beitrag  
zur  
Vervollkommnung dieser Wissenschaft  
von  
M. Carl Christian Flatt,  
Reyent am theologischen Stift  
zu Tübingen.

---

T ü b i n g e n,  
bey Jacob Friederich Heerbrands  
1802.

*Alum. Bk. - Phil. Fund*

LOAN STACK

1888



## V o r r e d e.

**W**er diesen wenigen Bogen, die ich den Kennern der Wissenschaft, welche ihren Gegenstand ausmacht, übergebe, seine Aufmerksamkeit widmet, dürfte wohl nicht in Versuchung kommen, zu glauben, daß sie von ihrem Verfasser etwa bloß in der Absicht geschrieben seyen, um durch grübelnde Einwürfe gegen zwey beliebte und häufig gelesene Compendien der reinen allgemeinen Logik einen unnützen Scharfsinn feil zu bieten. So wenig nun auf der einen Seite eine zwecklose Ostentation dabey zum Grunde liegt, so wenig leitete mich auf der andern Seite die bloße Sucht, zu polemisieren, beim Niederschreiben dieser Bemerkungen. Zufällige Umstände veranlaßten mich, den Kantischen und Kriesewetterischen Grundriß der Logik neben andern logischen Compendien vorzüglich genau zu studieren: und da mit fortgesetztem Studium die Summe von Einwürfen, die mir bei wiederholter Prüfung als völlig gegründet erschienen,

im

immer mehr anwuchs, so glaubte ich wenigstens mehreren von denen, welche diese beiden Compendien lesen und gebrauchen (deren es nicht unverdienter Weise eine ziemlich grosse Anzahl geben mag) durch öffentliche Bekanntmachung dieser Bemerkungen nützlich werden zu können, und wählte daher, vornehmlich in der Absicht, um auf diesen Zweck meiner Schrift aufmerksam zu machen, die polemische Benennung und Form, unter welcher sie im Publikum erscheint. Möchte auch eines und das andere ohne mein Wissen sich in früheren logischen Schriften finden, was ich hier als Antithese gegen den Kantischen und Kriegerwetterischen Grundriß der Logik vortrage, so verdient es doch wohl keinen Tadel, wenn manches, was in älteren, und noch überdies häufig in Vergessenheit gekommenen Schriften, mehr oder minder deutlich gesagt worden, mit bestimmter Beziehung auf entgegengesetzte neuere Behauptungen wiederholt wird. Doch ist der Zweck dieser kleinen Schrift bei weitem nicht bloß gegen jene beide logischen Compendien, er ist gegen manche ziemlich allgemein angenommene logische Sätze, gegen Behauptungen, die in andern älteren und neueren logischen Schriften aufgestellt sind, gerichtet. Ja  
sogar

sogar ihre Haupttendenz geht darauf hin, den Begriff von reiner allgemeiner Logik, und die Grundsätze, auf denen sie beruht, genauer, als es bisher geschehen, vorzusetzen, und eben dadurch eine nochmalige Sonderung alles fremdartigen Stoffs, der mir selbst, seit der kritischen Periode der strengern Grenzcheidung der philosophischen Wissenschaften, in der Logik zurückgeblieben zu seyn scheint, einzuleiten. Daß ich bey diesen und anderen Punkten (namentlich z. B. bei der Relation der Urtheile) auf manche Schwierigkeiten gestossen bin, gestehe ich eben so gerne, als die Möglichkeit, mich, der sorgfältigen Prüfung dessen, was ich niedergeschrieben, ungeachtet, in dem einen und dem andern geirrt zu haben. Einwürfe und Zurechtweisungen von Kennern der Wissenschaft, welche diese Bemerkungen nicht blos einer oberflächlichen Ansicht, sondern einer genaueren Aufmerksamkeit für werth halten, werden mir daher höchst erwünscht seyn: und ich bedaure es in dieser Hinsicht, daß sie nicht früher, als die neueren logischen Handbücher von Herrn Tieftrunk, Weiß, und namentlich nicht früher, als die neueste Auflage des Grundrisses der reinen allgemeinen Logik von Herrn Kiesewetter selbst, der keinen Grund finden wird,



wird, in meine ausdrückliche Versicherung, daß meine Polemik weder gegen seine Person, noch gegen die anerkannten Vorzüge seines Grundrisses, sondern bloß gegen die Sache selbst gerichtet seyn soll, einen Zweifel zu setzen, erschienen sind. Uebrigens kan ich meine Verwunderung über die Disharmonie der Logiker in so manchen Haupt- und Nebensätzen einer Wissenschaft, die auf einen so hohen Grad der Gewisheit und Evidenz Anspruch macht, oder doch Anspruch machen sollte, welche mir bei dieser Arbeit vorzüglich ins Auge fiel, nicht bergen: und sie könnte wenigstens mit mehr Recht, als viele andere Gründe, den Sceptiker in seinem Zweifel an der Gewisheit aller philosophischen Erkenntniß bestärken.

Tübingen im April 1802.



§. 1.

Ueber den Begriff von reiner allgemeiner  
Logik.

---

Der Kriesewetterische Grundriß der reinen Logik eröfnet sich mit folgender Definition: Logik ist die Wissenschaft von den allgemeinen und nothwendigen Regeln des Denkens überhaupt. Kants Logik (S. 3—9.) stimmt mit dieser Definition überein, zergliedert aber den Begriff dieser Wissenschaft etwas genauer und umständlicher, als Kriesewetter, und stellt am Ende als Resultat dieser Zergliederung folgende weitläufige Erklärung auf: Die Logik ist eine Vernunftwissenschaft (nicht der bloßen Form, sondern der Materie nach); eine Wissenschaft a priori von den nothwendigen Gesetzen des Denkens, aber nicht in Ansehung besonderer Gegenstände, sondern

21

als

aller Gegenstände überhaupt; also eine Wissenschaft des richtigen Vernunftgebrauchs überhaupt, aber nicht subjektiv d. h. nicht nach empirischen (psychologischen) Principien, wie der Verstand denkt, sondern objektiv, d. i. nach Principien a priori, wie er denken soll.

Gibt es denn, fragt der Rec. der Kantischen Logik in der Erl. Litt. Zeitung (1802. Nr. 1.) mit Recht, keine anderen (nothwendigen) Gesetze des Verstandes und der Vernunft, als die der Logik? Gibt es nicht, frage ich noch bestimmter, noch andere Gesetze des Denkens, welche auf alle Gegenstände überhaupt gehen, (Kants Logik S. 9.) ausser denen, die in der gewöhnlichen Logik vorge tragen werden? Ist der Unterschied, der (ebendaselbst) zwischen der transcendentalen und allgemeinen Logik angegeben wird, treffend und bestimmt genug dadurch bezeichnet, daß in der transcendentalen Logik der Gegenstand als ein Gegenstand des bloßen Verstandes vorgestellt werde, dagegen gegen die allgemeine Logik auf alle Gegenstände überhaupt gehe? — Sofern den Gegenständen überhaupt, und namentlich den Erfahrungsgegenständen, den Regeln der allgemeinen Logik gemäß, gewisse Prädikate beigelegt oder

oder abgesprochen werden, insofern wird nach Gesetzen des blossen Verstandes über sie gedacht, insofern sind sie also auch Gegenstände des blossen Verstandes; aber sie werden gleichfalls nach Gesetzen des blossen Verstandes gedacht, wenn ihnen in der transcendentalen Logik die nothwendigen Merkmale beigelegt werden, die allen Gegenständen ohne Unterschied a priori beigelegt werden müssen. Herr Weiß (in seinem Lehrbuch der Logik 1801) bestimmt den Unterschied zwischen der Wissenschaft, die man sonst allein mit dem Nahmen Logik bezeichnete (die man, wenn man will, die gemeine Logik nennen mag) und zwischen der transcendentalen Logik, auf welchen es hier vorzüglich ankommt, ungefehr eben so (a. a. D. S. 56. f.) und weist dieser unter dem Nahmen der materialen Logik das Geschäft an, die Gesetze anzugeben, welche den Inhalt des Gedachten oder die Gegenstände a priori bestimmen, da hingegen die gemeine Logik, welche ihm die formale heißt, die Wissenschaft der allem Denken, ohne Unterschied der Gegenstände, nothwendig zum Grunde liegenden Gesetze seyn soll. Kurz ausgedrückt, ist diese Erklärung die nemliche, welche sich auch in andern logischen Compendien (z. B. in Hofbauers Anfangsgründen der Logik S. 137.) findet: Die reine Logik ist die Wissenschaft

von der Form des Denkens. Auch Herr Tieftrunk (Grundriß der Logik 1801) setzt einen ähnlichen Unterschied zwischen transcendentaler (materialer) und formaler Logik bey der Bestimmung des Begriffs von Logik seit (S. 34. f.). „Die materiale Logik soll nemlich die Elementar-Begriffe und Grundsätze aufstellen, welche ihren Geburtsort lediglich im Verstande haben, und eigentlich die Verstandes-Handlungen anzeigen, durch welche er einen ihm anderswoher (aus der Sinnlichkeit) gegebenen Stoff zur Erkenntniß erhebt. Die formale Logik aber soll sich der Gesetze zu bemächtigen suchen, denen der Verstand unterworfen ist, wenn er sich nur als Verstand zeigen will; er mag denken was und worüber er will.“ Aber der Begriff von formaler Logik hat hier einen viel weiteren Umfang, als der sonst gewöhnliche Begriff von Logik — und daher die Verschmelzung der transcendentalen mit der gemeinen Logik, daher die Erweiterung des Inhalts, wodurch sich Herr Tieftrunks Grundriß von allen bisherigen Lehrbüchern der Logik unterscheidet. Ihm sind nemlich die Gesetze der Logik nicht blos diejenigen logischen Regeln, die man sonst in der gemeinen Logik allein vorträgt, sondern die Gesetze der Verstandes-Handlungen überhaupt: und weil diese Gesetze mit und durch die Begriffe von den Verstandes-Handlungen

gefun-

gefunden werden, so hängt die transcendente Logik, welche die Begriffe von den Verstandes-Handlungen d. h. die Elementar-Begriffe aufstellt, mit der formalen, welche die Gesetze dieser Verstandes-Handlungen angibt, durch ein unzertrennliches Band zusammen. Beide Wissenschaften oder beide Theile der Logik haben Ein und dasselbe Geschäft, die Verstandes-Handlungen auf Begriffe zu bringen. Allerdings lassen sich alle Formen und Gesetze des Denkens in Einem Ganzen zusammenfassen und darstellen: aber eine solche Vereinigung der transcendentalen mit der gemeinen Logik wäre meines Erachtens nur dann rathlich, wenn die Scheidung beider Wissenschaften auf eine gewaltsame Art geschehen müßte. Man hat bisher die gemeine Logik als diejenige philosophische Wissenschaft betrachtet, die den Anfang im Studium und Vortrag der Philosophie machen sollte. Daß wenigstens ein Theil der empirischen Psychologie mit größerem Recht darauf Anspruch machen könne, diß ist wohl ziemlich allgemein anerkannt. Dessen ungeachtet behauptet die allgemeine Logik, als Propädeutik eines gewissen Verstandesgebrauchs bey allem Denken, im Vortrag der philosophischen Wissenschaften wenigstens den zweiten Rang. Ein pragmatischer Zweck rath also die Trennung der transcendentalen Logik von der  
gemein

gemeinen, da sich jene in ihrem ganzen Umfange offenbar nicht dazu qualificirt, das Studium der Philosophie zu eröffnen. Aber auch die wissenschaftliche Form leidet durch diese Trennung nicht. Der transcendentale Logik kommt nemlich das Geschäft zu, das ursprüngliche Denken mit allen seinen verschiedenen Formen darzulegen, und diese Formen wo möglich, aus höhern Gesetzen des menschlichen Geistes zu deduciren.\* — So weit sie sich auf dieses Geschäft einschränkt, gebührt ihr auch der Name einer materialen Logik nicht: sie heißt nur dann und nun insofern eine materiale Logik, wenn man ihr noch ein zweites Geschäft anweist, nemlich die Beziehung dieser Denkformen auf Gegenstände darzulegen, und damit den Eingang in die Metaphysik zu eröffnen. Insoweit das erste und das zweite Geschäft nothwendig zusammenfällt, muß sie formal und material zugleich heißen. Hieraus ergiebt sich, daß die transcendentale Logik einem Theil nach wenigstens

for-

---

\* Eine Anzeige und kurze Erörterung der verschiedenen Verstandesformen, die in der gemeinen Logik, in welcher diese Formen vorausgesetzt werden, allerdings nicht entbehrt werden kann, erschöpft das Geschäft der transcendentalen Logik bei weitem noch nicht.

formale Logik sei, und die gemeine Logik nicht ausschließenden Anspruch auf die Benennung: Formalphilosophie, oder auch nur auf den Namen: formale Logik machen dürfte. — Wie läßt sich nun aber die Grenz-scheidung zwischen der gemeinen Logik und der transcendentalen am richtigsten bestimmen? worin liegt der eigenthümliche Charakter, wodurch sich alles das, was man bisher unter dem Namen jener Wissenschaft vortragen hat, von allen, und namentlich von allen philosophischen Wissenschaften, unterscheidet? Was ist das unterscheidende Merkmal derjenigen Regeln des Denkens, welche in die gemeine Logik gehören? Sie soll (dies ist unläugbar ihr unverkennbarer Charakter) consequent denken, sie soll Selbstübereinstimmung im Denken hervorbringen, sie soll die Identität des Bewußtseyns im Denken erhalten lehren. Sie setzt eben deswegen überall schon etwas Gedachtes, einen schon gesetzten Begriff, \* voraus, und man könnte sie aus diesem Grunde die Logik des analytischen

---

\* Eine Uebereinstimmung mit dieser Ansicht von der Logik, die ich schon geraume Zeit hatte, fand ich in der Recension von Jakobs Grundriß der allgemeinen Logik in der Erlang. Litt. Zeitung, 1801. N. 164.



lytischen Denkens (im Gegensatz gegen die Logik des synthetischen Denkens) nennen. Zwar steht alle Synthesis unter dem negativen Gesetz der Logik, daß Vorstellungen, welche einander aufheben, nicht vereiniget werden dürfen: aber diese Regel gehrt nur in so fern und nur deswegen in die Logik, weil ihre Verletzung einen Widerspruch im Bewußtseyn des Gedachten d. h. im analytischen Denken herbeiführt. Der bestimmteste und deutlichste Begriff von der Logik wäre demnach wohl dieser: Sie ist die Wissenschaft der Regeln des Denkens, welche aus dem Grundsatz der Identität und des Widerspruchs abgeleitet sind. Sie setzt nicht nur diesen Grundsatz der Identität und des Widerspruchs, sondern auch das Denken selbst mit allen seinen ursprünglichen Formen voraus, und stellt für das Denken unter allen Formen Regeln auf, die aus dem angegebenen Grundsatz abgeleitet sind.

Daß die Logik (um diese Nebenfrage noch mit ein paar Worten zu berühren) einen Theil der Philosophie ausmache, ist von Schulze (Kritik der theoretischen Philosophie. Erster Band. S. 53) aus dem Grund geläugnet worden, weil sie weder nach dem Unterschied der Objekte, noch nach dem Ursprung der Begriffe, noch nach dem obersten Grund der

Ge

Gesetze und Bedingungen unseres Denkens frage, sondern das Denken samt seinen Gesetzen nach den Aussagen des Bewußtseyns als gewiß voraussetze, da doch Philosophie (S. 21) die Wissenschaft von den obersten und unbedingten Ursachen alles Bedingten, von dessen Wirklichkeit wir Gewißheit haben, seyn soll. Es mag genug seyn, hier nur so viel dagegen zu bemerken, daß die ganze Philosophie nur auf sehr wenige Sätze eingeschränkt werden müßte, wenn die Logik deswegen davon ausgeschlossen werden sollte, weil sie zwar ganz allgemeine aber doch abgeleitete Regeln für das analytische Denken aufstellt, und die ursprüngliche Formen des synthetischen Denkens schon als gegeben voraussetzt.

## §. 2.

### Ueber das Denken und die obersten Grundsätze des analytischen Denkens.

Denken heißt (nach Kiesewetter S. 12.) diejenige Handlung des Gemüths, wodurch Einheit des Bewußtseyns in die Verknüpfung des Mannichfaltigen gebracht wird.

1) In dem ganzen Grundriß sowohl, als  
in

In der weiteren Auseinandersezung, vermißt man eine deutliche und bestimmte Erklärung des Ausdrucks: Einheit des Bewußtseyns. Man könnte nemlich darüber ungewiß seyn, ob in dem Ausdruck: Einheit des Bewußtseyns, diß liegen soll, daß jeder Gedanke von dem Selbstbewußtseyn: Ich denke, begleitet sey. Ist diß der Fall, wie man aus S. 181 f. der weiteren Auseinandersezung beinahe schliessen muß, so scheint hier eine Identifikation der Einigkeit des Selbstbewußtseyns mit Einheit des Bewußtseyns überhaupt statt zu finden. Sieht man aber zu (was mir in der Wirkungsart unseres Vorstellungsvermögens allerdings gegründet zu seyn scheint) daß man überhaupt Vorstellungen von Vorstellungen haben könne, ohne sie auf sein Ich zu beziehen, daß Gedanken nicht nothwendig mit Selbstbewußtseyn verknüpft seyen; giebt man zu, daß es der Sprachgebrauch erlaube jede Vorstellung von einer Vorstellung das Bewußtseyn einer Vorstellung zu nennen, so ist Einheit des Bewußtseyns überhaupt nicht nothwendig mit Selbstbewußtseyn oder mit Beziehung auf das Ich verbunden. Soll aber in jedem Bewußtseyn das Selbstbewußtseyn oder die Beziehung auf das Ich wenigstens enthalten seyn, (und diß scheint auch Kant zu wollen, wenn er S. 40 seiner Logik das Bewußtseyn in die Beziehung

hung auf das Subjekt setzt, und es so erklärt: Eigentlich ist Bewußtseyn eine Vorstellung, daß eine andere Vorstellung in mir ist) so entsteht denn erst die Frage: Ist denn die Einheit, welche durch den Verstand in Vorstellungen gebracht wird, mit Einheit des Bewußtseyns in jenem Sinn einerley? Muß man nicht offenbar (was hier nur mit wenigen Worten angedeutet, aber nicht erörtert werden kann) selbst nach der Kantischen Analytik des Verstandes objektive Einheit von subjektiver Einheit unterscheiden? Ohne den Satz zu läugnen, mit welchem Kant seine ganze Deduktion der Kategorien (Kritik der reinen Vernunft in der transcendentalen Logik S. 16) erdfnet: „Das: Ich denke, muß alle meine Vorstellungen begleiten können“ ohne selbst zu läugnen, (was Kant in seiner Deduktion nur angedeutet aber nicht gezeigt hat)\* daß alle verschiedene Formen der Einheit des Verstandes, wodurch Objekte bestimmt werden, aus der ursprüng-

---

\* Nur gelegentlich mag hier bemerkt werden, daß sich über die Art, wie die Verstandesformen der objektiven Einheit aus der ursprünglich synthetischen Einheit der Apperception nach dem Kantischen Princip entspringen sollen, mehrere Fragen aufwerfen lassen, deren Beantwortung man in diesem Abschnitt der Vernunftkritik vergeblich sucht.

ursprünglich synthetischen Einheit der Apperception, als aus einer gemeinschaftlichen Wurzel, abstammen, ist man doch nichts weniger als zur Annahme genöthiget, daß alle Beziehung einer Vorstellung auf eine Form der Einheit des Verstandes von dem Bewußtseyn: Ich denke, wirklich begleitet werden müsse. Der letzte Realgrund aller verschiedenen Formen der Einheit des Verstandes mag allerdings in der subjektiven Einheit des Ichs, oder in der ursprünglich nothwendigen Einheit des Bewußtseyns liegen: und in diesem Sinn ist nach Kants Ausdruck (Transc. Logik S. 16 ff.) der Grundsatz der synthetischen Einheit der Apperception das oberste Princip alles Verstandesgebrauchs: aber daraus folgt nicht, daß jeder wirkliche Verstandesgebrauch mit Selbstbewußtseyn verknüpft sey. Vielmehr geht (und davon werden wir, wie ich glaube, schon durch die bloße Reflexion auf unser wirkliches Denken belehrt) beim wirklichen Denken die Beziehung auf eine Form der Verstandeseinheit oder (nach der kantischen Sprache) die Beziehung auf das Objekt der Beziehung auf das Subjekt voran: beim wirklichen Denken findet die umgekehrte Ordnung statt. Vorausgesetzt nemlich, daß ursprünglich die subjektive Einheit die Bedingung und der Realgrund aller objektiven Einheit sey, so

ist

ist beim wirklichen Denken die objektive Einheit das vorhergehende und die Bedingung der subjektiven Einheit d. h. um die Vorstellungen auf die Einheit des Selbstbewußtseyns zu bringen, müssen sie vorher auf eine objektive Einheit gebracht werden. Der letztere Akt wird von dem ersteren Akt vorausgesetzt: aber nicht beide Akte sind nothwendig miteinander beim wirklichen Denken verbunden. Zum mindesten ist es unerweislich, daß das Bewußtseyn: Ich denke mit jeder Beziehung der Vorstellungen auf irgend eine Form der Verstandeseinheit verknüpft sey, und mithin wäre auch die Erklärung des logischen Denkens, welche die Basis der ganzen Abhandlung der Wissenschaft ausmacht, unter der Voraussetzung, daß durch die Worte: Einheit des Bewußtseyns das Selbstbewußtseyn ausgedrückt werden soll, eine unerweisliche Erklärung des Grundbegriffs, von welchem die Logik ausgeht.

2) Soll das Denken in das Verbinden des Mannichfaltigen zu einer Einheit gesetzt werden, so könnte man einwenden: „Nach dieser Erklärung giebt es kein verneinendes Denken; der Qualitäts Unterschied im Denken hört auf. Bey verneinenden Begriffen, Urtheilen und Schlüssen findet keine Verbindung des

des Mannichfaltigen zu einer Einheit, sondern eine Trennung des Mannichfaltigen von einer Einheit statt. Besteht das bejahende Denken synthetisch in dem Hervorbringen oder Setzen der Einheit eines Mannichfaltigen; analytisch im Vorstellen der gesetzten Einheit, so bestünde das verneinende Denken im Nichtsetzen einer Einheit des Mannichfaltigen, im Nichtvorstellen einer Einheit d. h. im Nichtdenken“ (vergl. Bardills Grundriß der ersten Logik S. 12.) Allein die Verstandeseinheit bey negativen Begriffen, Urtheilen und Schlüssen ist das Nichtsetzen: der absolut — einfache negative Begriff ist die Vorstellung von dem Nichtgesetzten (Nichts): in negativen Urtheilen und Schlüssen werden Begriffe durch die Vorstellung des Nichtsetzens (Nichtgesetzte seyns) verbunden.

Als oberste Grundsätze des logischen Denkens werden von Kriesewetter (S. 14-22) und von Kant (Einleitung S. 72-75), wie von den meisten Logikern, folgende drey aufgestellt: 1) Der Grundsatz der Identität und des Widerspruch. 2) Der Satz des zureichenden Grundes und 3) der Satz des ausschliessenden Dritten. Beide stellen den ersten als einen Grundsatz für das mögliche, den zweiten für das wirkliche,

liche, und den dritten für das nothwendige Denken auf.

1) Der erste dieser Grundsätze wird von Kriesewetter so ausgedrückt: Mannichfaltiges, was übereinstimmt, läßt sich in eine Einheit des Bewußtseyns vereinigen, ist denkbar; Mannichfaltiges, was sich widerspricht, läßt sich nicht in eine Einheit des Bewußtseyns vereinigen, ist nicht denkbar. Ich bemerke über diesen Ausdruck des Satzes, und über das, was theils im Grundriß selbst, theils in der weitern Auseinandersetzung (S. 18) davon gesagt ist, folgendes:

a) Jenem Ausdruck fehlt es an Einfachheit und Bestimmtheit. Denn die in dem Satz selbst gebrauchten Ausdrücke: übereinstimmen oder in Ein Bewußtseyn verbunden werden können — widersprechen oder nicht in Ein Bewußtseyn verbunden werden können, verlangen selbst eine Erklärung durch einen einfacheren und genaueren Ausdruck des Satzes der Identität und des Widerspruchs. Man könnte z. B. gegen den Satz: Was sich nicht in eine Einheit des Bewußtseyns vereinigen läßt, läßt sich nicht in eine Einheit des Bewußtseyns vereinigen, sogleich einwenden: Durch den höchsten Begriff (Etwas) läßt sich alles in eine Einheit



heit des Bewußtseyns vereinigen — folglich ist dieses Gesetz ganz überflüssig. Bestimmter ist für den Satz der Identität der Ausdruck:  $A = A$ ;  $A$  ist sich selbst gleich — Wenn  $A$  gesetzt ist, so ist es gesetzt — Was gesetzt ist, das ist gesetzt, und für den Satz des Widerspruchs:  $A$  kann nicht als Nicht  $A$  gesetzt werden. Wenn  $A$  gesetzt ist so kann es nicht vorgestellt werden, als nicht gesetzt. Es ist Uebereinstimmung im Denken, wenn das gesetzte  $A$  als gesetzt, oder wenn es nicht als nichtgesetzt vorgestellt wird. Es ist Widerspruch im Denken, wenn  $A$  als gesetzt und nichtgesetzt vorgestellt wird.

b) Die Ableitung des einen Grundsatzes aus dem andern halte ich für unrichtig. Diese Ableitung wird von Kiesewetter (S. 189 der weiteren Auseinandersetzung) auf folgende Art versucht: „Wenn alles, was übereinstimmt, sich in eine Einheit des Bewußtseyns verbinden läßt, so läßt sich alles, was nicht übereinstimmt, (d. h. was sich widerspricht) nicht in eine Einheit des Bewußtseyns vereinigen.“ Aus  $A = A$  wird unmittelbar gefolgert:  $\text{Non}A = \text{Non}A$ . Allein der Satz  $\text{Non}A = \text{Non}A$  ist nicht einerley mit dem Satz:  $A$  nicht  $=$   $\text{Non}A$ , d. h. nicht einerley mit dem Satz des Widerspruchs. — Eben so wenig läßt sich der Satz  
der

der Identität aus dem Satz des Widerspruchs ableiten.

Der einfache Grund, warum sich der Satz des Widerspruchs nicht aus dem Satz der Identität ableiten läßt, ist dieser: Das Vorstellen des Nichtsezens oder des Nichtgesetzten, (und folglich auch das Entgegensezen, welches in der Vorstellung besteht, daß das Gesezte nicht gleich sey dem Nichtgesezten,  $A$  nicht = NonA sey) ist in der Vorstellung des Sezens und des Gesezten nicht enthalten, und läßt sich nicht daraus ableiten. Der Grundsatz der Identität und des Widerspruchs stehen also nebeneinander. Dessen ungeachtet wird der Satz der Identität durch den Satz des Widerspruchs vorausgesetzt (vergl. die schon angeführte Recension von Jakobs Grundriß der allgemeinen Logik in der Erlanger Litt. Zeitung 1801. N. 164.) Der Satz:  $A$  nicht = NonA, setzt voraus den Satz:  $A = A$ . Das Gesezte, weil und insofern es gesetzt ist, darf nicht gleich gesetzt werden dem Nichtgesezten. Bloß unter der Voraussetzung, daß  $A$  sich selbst gleich ist, kann es nicht gesetzt werden = NonA. In dem Urtheil: Gott ist nicht ein sinnliches Wesen, setze ich den Begriff: sinnliches Wesen dem Begriff Gott entgegen; aber diß Entgegensezen ist nicht möglich,

B

lich,

lich, wenn ich nicht den Begriff von Gott sich selbst gleich setze.

c) Warum der Satz des Widerspruchs aus dem Grunde als das oberste formale Princip des Denkens vorangestellt werde, weil er den Charakter der Nothwendigkeit deutlicher an sich trage, wie Klesewetter (Wes-tere Auseinandersetzung S. 189) behauptet, sehe ich nicht ein. Sollte dann die Nothwendigkeit des Satzes:  $A = A$  minder einleuchtend seyn, als die Nothwendigkeit des Satzes:  $A$  nicht =  $\text{Non}A$ ?

d) Nach §. 19 soll der Satz der Einstimmung und des Widerspruchs das Kriterium des Logisch-Möglichen und Unmöglichen festsetzen; und eben so ist in Kants Logik (S. 75) der Satz des Widerspruchs und der Identität als dasjenige Princip aufgestellt, durch welches die innere Möglichkeit eines Erkenntnisses für problematische Urtheile bestimmt seyn soll.

Dhne mich hier auf andere mit der meinigen mehr oder minder zusammentreffende Vorstellungsarten einzulassen, trage ich meine Gedanken über das Logisch-Mögliche und Unmögliches kurz vor. — Wenn vom Logisch-Möglichen die Rede ist, so ist nicht davon die Frage: unter welchen Bedingungen die Handlung des analytischen oder logischen Den-

Denkens möglich sey: Diß wäre eine psychologische Frage, die so beantwortet werden müßte: Das analytische Denken setzt voraus das synthetische Denken, und ein Vermögen, sich das synthetisch Gedachte vorzustellen. Es ist noch weniger davon die Frage: unter welchen Bedingungen der Möglichkeit das synthetische Denken überhaupt stehe. Logische Möglichkeit bezieht sich eigentlich auf eine Synthesis, aber nicht auf eine ursprüngliche und einfache, sondern zunächst auf eine Synthesis vom zweiten Grad. Ich kann nicht fragen: ist es logisch möglich, A zu denken, wenn A eine einfache Verstandes-Einheit bezeichnet? denn diß beruht auf keiner logischen Möglichkeit, sondern auf der Möglichkeit einer einfachen Synthesis. Ich kann eben so wenig fragen: Ist es möglich, A als A zu denken; denn wenn A gesetzt ist, so muß es als gesetzt vorgestellt werden: hier findet logische Nothwendigkeit, nicht bloße Möglichkeit, statt. Ich kann endlich eben so wenig fragen: Ist es logisch möglich, ein Prädikat B als gesetzt in A zu denken; denn entweder ist B in A gesetzt, oder nicht. Im ersteren Fall ist es wiederum nicht bloß möglich, sondern nothwendig, B als gesetzt in A zu denken; im zweiten Fall aber, wenn B nicht in A gesetzt ist, kann von einer Möglichkeit, B als gesetzt in A analytisch zu denken, nicht

die Frage seyn, weil B nicht synthetisch mit A verbunden ist. Es bleibt also nur die Frage übrig: Ist es logisch möglich, B mit dem schon gedachten A zu verbinden? Mit anderen Worten: widerspricht nicht die Verbindung von B mit A dem logisch (analytisch) gedachten A? Müßte nicht A als gesetzt und nicht gesetzt vorgestellt werden, sobald ich B mit A verbinden, und folglich auch B als mit A verbunden analytisch vorstellen wollte? Logische Möglichkeit bezeichnet daher immer das Nichtwidersprechen eines Merkmals oder eines Begriffes mit einem schon gesetzten Begriff: logische Unmöglichkeit das Gegentheil. Es könnte aber noch gefragt werden, ob nicht durch folgende Argumentation der Begriff von logischer Möglichkeit ganz aufgehoben werde? „Gesetzt, B seye ein logisch mögliches Prädikat von A d. h. gesetzt A könne als mit B in Einem Begriff verbunden vorgestellt werden, so heißt diß mit andern Worten: NonB ist nicht gesetzt in A: ist aber NonB nicht gesetzt in A, so muß B darinn gesetzt seyn, weil alles A entweder B oder NonB seyn muß — folglich ist es nicht bloß logisch möglich, sondern nothwendig, daß B als gesetzt in A vorgestellt werde. Der Begriff von logischer Möglichkeit hebt sich also selbst auf.“ Die ganze Argumentation beruht darauf, daß A entweder B oder NonB seyn

seyn müsse. Ohne den Sinn dieses Satzes, von welchem erst weiter unten die Rede werden wird, hier zu erörtern, kann kurz darauf geantwortet werden: es kommt bey der logischen Möglichkeit nicht darauf an, ob A entweder B oder NonB seyn müsse, sondern ob B oder NonB wirklich in A gesetzt sei: ist keines von beiden gesetzt, so ist es logisch möglich das eine oder das andere mit A zu verbinden, und als verbunden mit A zu denken.

Aus diesem Begriff von logischer Möglichkeit ziehe ich die Folgerung: Es gibt keinen in der Natur der Sache begründeten Unterschied zwischen logischer und realer Möglichkeit. Alles, was logisch möglich ist, ist unter einer gewissen sogleich anzuführenden Bedingung auch real möglich. Ist ein Gegenstand real unmöglich, so muß auch der Begriff von diesem Gegenstand, wenn er Vollständigkeit hat, logisch-unmöglich seyn: es muß A und NonA sich darinn finden. — Der mechanische Künstler entwirft z. B. einen Begriff von einer Maschine zu einem gewissen Gebrauch: er findet in seiner Vorstellung von der Wirkungsart dieser Maschine nichts unmögliches: der Begriff davon ist also, würde man sagen, logisch möglich. Aber bey der Anwendung selbst findet sich eine reale Unmöglichkeit ihrer Wirksamkeit zu dem bestimmten Zwecke.  
Allein

Allein in diesem Fall hatte der Künstler keinen vollständigen oder vollkommen deutlichen Begriff von der Maschine und ihrer Wirkungsart: hätte er diesen gehabt, so würde sich in seinem Begriff ein A und NonA gefunden haben. Ist mit einem Begriff die reale Möglichkeit eines Gegenstandes nicht gegeben, so liegt die Schuld davon nicht in der Verschiedenheit der logischen und realen Möglichkeit, sondern in dem Mangel an Vollständigkeit des Begriffs.

Eine zweite Folgerung aus dieser Erörterung des Begriffs von logischer Möglichkeit ist diese: der Satz der Identität und des Widerspruchs ist nicht bloß Kriterium für die logische Möglichkeit. Vermöge des Satzes der Identität ist es ja nothwendig, sich A als gesetzt vorzustellen, wenn es gesetzt ist, in dem Begriff A alle diejenige Merkmale als gesetzt zu denken, welche darinn gesetzt sind. Vermöge des Satzes des Widerspruchs aber ist es unmbglich, A sich als nicht gesetzt vorzustellen, wenn es gesetzt ist, oder sich B als nicht gesetzt in A vorzustellen, wenn es in A gesetzt ist, mithin nothwendig, sich NonB als nicht gesetzt in A zu denken.\*

## 2) Der

---

\* Herrn Tieftrunks Vorstellungsart (Grundriß der Logik S. 48.) muß ich um des ganz eigen-  
thümlichen willen, das sie hat, nur mit ein paar  
Wor-

2) Der Satz des zureichenden Grundes ist nach Kiesefferter der Grundsatz für das Gedachte oder logisch Wirkliche, und wird daher so ausgedrückt: Alles, was gedacht ist, hat einen zureichenden Grund. Eben so beruht nach Kants Logik (S. 75.) auf diesem Princip die (logische) Wirklichkeit einer Erkenntniß — daß sie gegründet sey, als Stoff zu assertorischen Urtheilen. Auch wird er von Hofbauer (Anfangsgründe der Logik S. 141.) in der Lehre von den Urtheilen unter folgendem Ausdruck auf-

---

Worten berühren. Nach ihm beruht die Vorstellung des Möglichen und Unmöglichen auf dem Akt des Begriffmachens, der Begriff des Wirklichen und Nichtwirklichen auf dem Akt des Urtheilens, und der Begriff des Nothwendigen und Zufälligen auf dem Akt des Schließens. Von den beiden letzteren weiter unten. Von dem ersteren nur folgendes: „Wenn man einen Begriff von einer Sache hat (heißt es a. a. D.) so stellt man sich die Möglichkeit derselben vor.“ Aber einmal sind es verschiedene Dinge: sich einen Begriff von einer Sache machen, und: sich die Möglichkeit einer Sache vorstellen. Und überdies gibt es nicht blos logisch mögliche, sondern auch in einem gewissen Sinn logisch nothwendige Begriffe, wie weiter unten gezeigt werden wird.



aufgeführt: Kein assertorisches Urtheil kann ohne Grund gedacht gedacht werden. Allerdings kann dem Satz des zureichenden Grundes ein für die Logik gültiger Sinn gegeben werden: aber dieser für die Logik gültige Sinn erfordert nicht nur eine genauere Bestimmung, sondern schließt auch Bestimmungen aus, unter welchen man den Satz des zureichenden Grundes gewöhnlich in der Logik vorträgt.

In der Logik müßte der Satz des Grundes so ausgedrückt werden: das analytische (logische) Denken wird durch das synthetische seinem Inhalt nach notwendig bestimmt. In dem logisch gedachten A muß das enthalten seyn, was in dem synthetisch = gedachten A gesetzt ist: in dem logisch = gedachten A darf B nicht enthalten seyn, wenn in dem synthetisch gedachten A  $\text{Non}B$  gesetzt ist. — Aber nach dieser Bestimmung fällt nun freilich der Satz des Grundes in der Logik mit dem Satz der Identität und des Widerspruchs völlig zusammen, und er ist nichts weiter; als ein veränderter Ausdruck jener beiden Grundsätze. \* Diejenigen Logiker, welche dies

---

\* Es verdient bemerkt zu werden, daß Hr. Schmid (in seinem Grundriß der Logik Jena und Leipzig 1797. S. 120.) den Satz des zureichenden Grundes gegen die sonstige Gewohnheit der Logiker

diesen Satz aus dem Satz des Widerspruchs zu beweisen versuchten, haben daher nicht sowohl darinn gefehlt, daß sie ihn auf den Satz des Widerspruchs zurückführen wollten, als vielmehr darinn, daß sie den Grund nicht angeben, warum er auf diesen Satz zurückgeführt werden müsse, oder daß sie den Satz des zureichenden Grundes in einem so ausgedehnten Sinn nehmen, in welchem er allerdings von dem

---

giker bestimmt auf den Satz der Identität und des Widerspruchs zurückführt, und als einen Grundsatz des Begreifens unter folgendem Ausdruck anführt:

- 1) Positiv: in einem denkbaren Gegenstande (A) sind die Merkmale (C) seines Merkmals (B) verknüpft.
- 2) Negativ: in keinem denkbaren Gegenstande (A) sind die Merkmale (C) seines Merkmals (B) nicht verknüpft. Noch näher kommt der oben angegebene Ausdruck für den logischen Satz des Grundes dem Beweis, welchen Herr Hofbauer (Anfangsgründe der Logik S. 141.) für den Satz gibt: kein assertorisches Urtheil kann ohne Grund gedacht werden — denn es müßte gedacht werden, daß zwischen Objecten ein bestimmtes Verhältniß statt finde, und nicht statt finde (dies bestimmte Verhältniß wird festgesetzt durch das synthetische Denken wodurch das analytische seinem Inhalt nach nothwendig bestimmt wird.)

dem Satz der Identität und des Widerspruchs verschieden ist. Der Satz des zureichenden Grundes in seinem ausgedehntesten Sinn ist nemlich ein VernunftPrincip, welches aussagt, daß jede Vorstellung durch eine andere Vorstellung nothwendig bestimmt sei, und uns damit Anweisung gibt, von einer Vorstellung zur andern bis zur höchsten hinaufzusteigen, um hypothetische Einheit in unsere ganze Reihe von Vorstellungen zu bringen. Aber dieses Princip gehört zu einer transcendentale, nicht in die gemeine Logik: denn in dieser kann ich nur sagen: A wird als gesetzt vorgestellt weil es gesetzt ist — oder: B wird als gesetzt in A vorgestellt, weil es in A gesetzt ist; aber ich kann hier nicht weiter fragen: warum ist A gesetzt? oder: warum ist B in A gesetzt?

Wird der Satz des Grundes in der Logik auf die angegebene Art eingeschränkt, so geht von selbst schon daraus die Folgerung hervor, daß er nicht als Criterium für die logische Wirklichkeit gelten könne. Es fragt sich vor allen Dingen: was ist logisch wirklich? Soll es logische Wirklichkeit seyn, wenn ich logisch oder analytisch denke d. h. wenn die Handlung des logischen Denkens von mir vorgenommen wird? — Aber das ist ein psychologisches Factum, eine psychologische Wirklichkeit: denn alles, was in mir vorgeht,  
alle

alle meine inneren Veränderungen, Wirkungen und Handlungen haben nur psychologische Wirklichkeit. Daß irgend etwas in mir wirklich werde, darüber hat die Logik keine Gesetze vorzuschreiben: nur die Psychologie gibt die Bedingungen an, unter welchen ein inneres Factum, mithin auch das Denken wirklich wird. Die Logik schreibt bloß diejenige Gesetze vor, an welche das Denken, wenn es wirklich wird, gebunden ist. — Oder soll sich logische Wirklichkeit bloß auf assertorische Urtheile beziehen, und demnach eine logisch = wirkliche Erkenntniß die Vorstellung von einer (wirklich) gesetzten VerstandesEinheit (von einem durch das synthetische Denken gesetzten Gegenstand) heißen? In dieser Bedeutung beziehe sich das Prädikat logisch wirklich nicht auf das logische Denken selbst, sondern auf das dem logischen Denken vorhergehende synthetische Denken: man könnte also eigentlich auch nicht von logischer Wirklichkeit sprechen. Und überdiß, sobald ein synthetisches Denken von A vorausgegangen ist, so muß in dem logischen Denken A und das, was in A gesetzt ist, als gesetzt vorgestellt werden: es findet also hier keine logische Wirklichkeit, sondern eine logische Nothwendigkeit statt. Das logische: ist in dem assertorischen Urtheil: A ist B drückt logische Nothwendigkeit aus, sobald dem logischen

sehen Urtheil: A ist B, ein synthetisches Denken vorhergegangen ist, durch welches A und in A B gesetzt worden ist.

Soll endlich logische Wirklichkeit sich auf eine solche logische Vorstellung beziehen, durch welche ein als wirklich gesetztes vorgestellt wird? — Allein hier geht das Prädikat wirklich wiederum nicht auf die logische Vorstellung, sondern auf das Objekt. Es wird ein wirkliches A synthetisch gedacht, oder es wird A mit dem Prädikat wirklich synthetisch verknüpft, und logisch wird nun ein als wirklich gesetztes A gedacht, und zwar nothwendig als wirklich gedacht, weil A als wirklich im synthetischen Denken gesetzt worden ist. Der Begriff Wirklichkeit müßte demnach aus der Logik verbannt werden; und gesetzt auch (was erst weiter unten untersucht werden wird) alles Urtheilen bestehe (nach *Lieftunks* Grundriß der Logik S. 48.) in einer Vorstellung von Wirklichkeit, so käme ja diese Wirklichkeit nicht der Vorstellung selbst, sondern nur dem Objekt derselben zu; sie wäre mithin keine logische Wirklichkeit: es gibt also auch kein besonderes Gesetz für die assertorischen Urtheile, sondern diese sind eben so, wie jedes andere Urtheil, und wie alles logische Denken überhaupt, bloß dem Gesetz der Identität und des Widerspruchs unterworfen.

Nach

Nach Tieftrunks Grundriß der Logik (S. 140.) enthält der Satz des zureichenden Grundes nichts, als den Begriff eines hypothetischen Urtheils, und sollte daher eigentlich so ausgedrückt werden: jeder Grund hat seine Folge — oder: jede Folge hat ihren Grund. Allein dieser identische Satz kann dem eigentlichen principium rationis sufficientis als dem Princip der hypothetischen Einheit, unmöglich substituirt werden: nur gehört das letztere nicht in die gemeine, sondern in die transcendente Logik.

Herr Weiß (im Lehrbuch der Logik S. 65. f.) endlich drückt diesen Grundsatz so aus: „der Zusammenhang möglicher Erkenntnisse muß durch zureichende Gründe bedingt seyn (ist durch die Erkenntnisse selbst untereinander nothwendig bedinget).“ Er soll kein Kriterium der Wahrheit einzelner Sätze, sondern für mehrere Sätze seyn, welche untereinander zusammenhängen sollen. — Er soll nicht aus dem Satz des Widerspruchs abgeleitet werden können, aber doch von dem Satz des zureichenden Grundes in metaphysischer (eigentlich transcendentaler) Bedeutung, in welcher ihn Leibniz aufgestellt hat, verschieden seyn.

Allein der logische Zusammenhang kann überall nur durch das Gesetz der Identität  
und

und des Widerspruchs begründet werden. Ist B in A, C in B, D in C u. s. w. gesetzt, so muß D als gesetzt vorgestellt werden, wenn A gesetzt ist.

3) Der Satz des ausschliessenden Dritten (principum exclusi medii): Jedem (logischen) Gegenstande muß von zwei einander widersprechenden Merkmalen nothwendig eines zukommen. (Kiesewetter S. 22.) Er soll für das nothwendige Denken und für apodiktische Urtheile gelten. Daß dieser Satz nicht allein Princip für das nothwendige Denken seyn könne, erhellt schon aus dem, was über den Satz der Identität und des Widerspruchs gesagt worden. Es fragt sich nur noch, ob der Satz des ausschliessenden Dritten überhaupt als ein vom Satz der Identität und des Widerspruchs verschiedenes Princip für die Logik aufgestellt werden müsse? oder ob er (nach der Behauptung des Rec. von Jakobs Grundriß der Logik in der Erl. Litter. Zeit. 1801. No. 64.) mit dem Satz des Widerspruchs absolut identisch sey? oder ob er endlich ein aus dem Satz der Identität und des Widerspruchs abgeleiteter Grundsatz sey! — Bey der Behauptung, daß das Princip des ausschliessenden Dritten seine Anwendung in der Logik finde, beruft sich Herr Kiesewetter (in

(In der neuesten Auflage seines Grundrisses der Logik 1802. Weirere Auseinandersetzung S. 62.) auf die indirekten oder apagogischen Weise, die ihre Beweiskraft bloß durch dieses Princip erhalten sollen. „Die Form eines apagogischen Beweises sey nun folgende: A ist entweder B oder NonB. Nun ist A nicht = NonB, folglich = B. Es kann nach dieser Beweisart nicht erwiesen werden, daß A = B sei, wenn nicht die Wahrheit des Satzes: A ist entweder B oder NonB, folglich das Princip des ausschließenden Dritten vorausgesetzt wird. Diese Beweisart aber steht, wie jede Beweisart ihrer Form nach, unter logischen Gesetzen. Folglich gehört der Satz des ausschließenden Dritten in die Logik.“ Allein, daß der Satz: A ist entweder B oder NonB, der unmittelbar aus dem Princip des ausschließenden Dritten fließen soll, nähere Bestimmungen bedürfe, erhellet sogleich, wenn man die allgemeine Formel eines jeden Dilemmas dagegen hält: Wenn  $A = C$ , so ist es entweder B oder NonB. Nun ist A weder B noch NonB, folglich ist es nicht = C. A ist überhaupt gesetzt: im Untersatz des Dilemmas aber ist es nicht = B und nicht = NonB gesetzt. Ein Beispiel in Worten mag folgendes seyn: Wenn ein Geist Farbe hat, so hat er entweder eine schwarze oder nichtschwarze Farbe. Nun hat er weder eine schwarze



schwarze noch nichtschwarze Farbe. Folglich hat er gar keine Farbe. So wie nun im Dilemma daraus, daß ein Begriff zu keiner der Arten  $B$  und  $\text{Non}B$ , die unter einem Gattungsbegriff  $C$  stehen, gehört, erwiesen wird, daß  $A$  gar nicht unter dem Gattungsbegriff  $C$  stehe, so wird im Gegentheil bei jedem apagogischen Beweis vorausgesetzt, daß  $A$  zu dem Gattungsbegriff gehöre, unter welchem  $B$  und  $\text{Non}B$  stehen. Der Grundsatz müßte demnach so ausgedrückt werden: Alle Begriffe, die unter einem Gattungsbegriff stehen, müssen zu einer der entgegengesetzten Arten dieses Gattungsbegriffes gehören. Daß jeder Begriff  $A$ , der unter einem Gattungsbegriff  $C$  steht, nur zu einer der entgegengesetzten Arten, die unter dem Gattungsbegriff enthalten sind, gehören könne, daß folgt aus dem Satz des Widerspruchs; daß er aber zu Einer der entgegengesetzten Arten gehören müsse, daß folgt aus dem Begriff einer Gattung. Der Gattungsbegriff ist ein Merkmal, oder ein Innbegriff von Merkmalen, der in mehreren andern Begriffen enthalten ist. Diese mehrere andere Begriffe machen die Arten Einer Gattung aus. Unter einem Gattungsbegriff stehen, und zu den Arten Einer Gattung gehören, ist dasselbe. Aber damit ist freilich das Princip des ausschließenden Dritten noch nicht

er

erschöpft: denn es sagt bestimmt aus, daß nur zwey Arten jedes Gattungsbegriffs, B und NonB möglich seyen, daß mithin jeder Begriff, der unter einem Gattungsbegriff A steht, zu Einer von zwey entgegengesetzten Arten gehören müsse: und diß beruht freilich auf einem von dem Grundsatz der Identität und des Widerspruchs verschiedenen Gesetz unseres Geistes, daß es nemlich zwischen Sezen und Nichtsezen, zwischen Sezen von A und Nichtsezen von A, zwischen Sezen von  $A = B$  und Nichtsezen von  $A = B$ , mithin auch zwischen der Vorstellung von Geseztem oder Nichtgeseztem, zwischen der Vorstellung, daß A gesezt oder nichtgesezt, daß  $A = B$ , oder nicht  $= B$  gesezt sey, kein Drittes geben. \*

Aber dieses Gesetz wird in der Logik eigentlich nur vorausgesetzt: es kan als Princip der Logik aus

---

\* Herr Kiefewetter bemerkt ganz richtig (in der neuesten Auflage seines Grundrisses Weiters Auseinandersezung S. 62.) daß die Ableitung des Principis des ausschließenden Dritten aus dem Satz der Identität und des Widerspruchs, die Herr Weiß in seinem Lehrbuch der Logik (S. 64.) versucht, das Principium exclusi mediä schon voraussetze, namentlich in den Worten des Beweises: A und NonA erfüllen die Sphäre alles Möglichen.

aus dem Grunde nicht betrachtet werden, weil die Regeln der Logik nicht aus ihm abgeleitet werden. Alle Regeln der Logik, die man sonst aus dem Satz des ausschließenden Dritten ableitet, lassen sich aus dem oben angeführten Gesetz: Alle Begriffe, die unter einen Gattungsbegriff gehören, können nur und müssen zu Einem der Artbegriffe, die unter dem Gattungsbegriff stehen, ableiten: und dieses Gesetz ist, wie oben gezeigt worden, eine Folgerung aus dem Grundsatz der Identität und des Widerspruchs. Eine aus der Transcendentalphilosophie hergenommene Voraussetzung aber, von der in der Logik weiter kein Gebrauch gemacht wird, ist es, daß unter jedem Gattungsbegriff nur zwey entgegengesetzte Artbegriffe stehen.

Die folgenden Bemerkungen werden größtentheils bloße Folgerungen aus dem seyn, was über den Begriff und die Grundsätze der Logik gesagt worden.

### §. 3.

Etwas über die Unterscheidung zwischen Verstand, Urtheilskraft und Vernunft in logischer Beziehung.

(Kiesewetters Grundriß S. 23. ff.).

Verstand in engerer Bedeutung heißt (nach Kiesewetter) das Vermögen, das Besondere

bere im Allgemeinen darzustellen; Urtheilskraft das Vermögen, das Besondere unter das Allgemeine zu subsumiren, und Vernunft das Vermögen, das Besondere aus dem Allgemeinen zu erkennen.

a) Der Ausdruck: das Besondere im Allgemeinen darzustellen, ist nicht bestimmt genug, und unterscheidet eben deswegen den Verstand im engeren Sinn von Urtheilskraft nicht mit der nöthigen Bestimmtheit.

b) Nicht jeder Begriff stellt ein Besonderes im Allgemeinen dar. Freilich gibt es (nach S. 47.) keine einzelnen Begriffe, sondern das, was man sonst einzelne oder individuelle Begriffe nannte, sind bloße Anschauungen: allein gerade diese Behauptung ist es, die mir unrichtig zu seyn scheint. — Jeder einzelne Gegenstand (Individuum) soll nur Objekt einer Anschauung, aber nicht Objekt eines Begriffs seyn können, weil jedem einzelnen Gegenstand unendlich viele Merkmale zukommen, die sich in einem Begriff nicht verbinden lassen. Aber sollte denn die Anschauung unendlich viele Merkmale haben, da jede Anschauung eine Vorstellung ist, keine Vorstellung aber unendlich viele Theile haben kann? Folgt nicht vielmehr daraus, daß jeder Gegenstand einer Anschauung unendlich viele Merkmale hat, daß die Anschauung nie vollendet werden könne,

nicht aber, daß die Anschauung selbst unendlich viele Merkmale habe? — Es kann meines Erachtens auch nichts helfen, den Einwurf, den man gegen die Behauptung, daß es keine individuelle Begriffe gebe, von den *nomnibus propriis* hernimmt, damit abzuweisen, daß man sagt, *nomina propria* seyen nur Bezeichnungen von Anschauungen. (Hiesewetter in der weiteren Auseinandersetzung S. 221.). Denn es läßt sich keine Bezeichnung der Anschauungen denken, wenn nicht ihr Mannichfaltiges durch den Verstand in eine Einheit zusammengefaßt ist. Die Bezeichnung eines Mannichfaltigen durch das Nomen *proprium* Cajus z. B. setzt voraus, daß dieses Mannichfaltige in eine bestimmte Einheit zusammengefaßt, und mithin auch als ein bestimmtes einzelnes Objekt vorgestellt sei. — Sofern ich mir freilich irgend ein Mannichfaltiges als einen einzelnen Gegenstand denke, so denke ich es durch einen allgemeinen Begriff: sofern ich mir aber dieses Mannichfaltige als einen bestimmten einzelnen Gegenstand vorstelle, und sodann durch ein Nomen *proprium* bezeichne, so fasse ich jenes Mannichfaltige nicht mehr in einem allgemeinen Begriff zusammen. Hiebei kommt es gar nicht darauf an, ob der Inbegriff von Merkmalen, die in der Vorstellung von einem

Indiv

Individuum zusammengefaßt sind, nur auf einen einzelnen Gegenstand passe, ob z. B. der Inbegriff von Merkmalen, die in der durch das Wort Cajus oder durch jedes nomen proprium bezeichneten Vorstellung sich finden, auf mehrere einzelne Gegenstände passe, d. h. einen auf mehrere Individuen anwendbaren Gattungs- oder Artbegriff constituiren könne, sondern nur darauf, ob dieser Inbegriff von Merkmalen in der Einheit eines bestimmten einzelnen Objekts zusammengefaßt sey.

c) Der Begriff von Urtheilskraft: sie sey das Vermögen, das Besondere unter das Allgemeine zu subsumiren, ist zu eng. In allen identischen Urtheilen nemlich findet keine Subsumtion des Besondern unter das Allgemeine statt.

Mit einer eigenthümlichen Genauigkeit sucht Herr Tieftrunk den Begriff von Urtheilskraft und Urtheilen (Grundriß der Logik S. 47. f. 103. ff.) zu bestimmen. „Im Akt des Urtheilens (heißt es am ersten Ort) führt das Bewußtseyn die gewonnene Regel d. h. den Begriff auf das (der Quantität, Qualität und Relation nach) ursprünglich Bestimmte zurück, und stellt dieses als das durch jene Regel Bestimmte vor, d. h. es subsumirt das Objekt unter den Begriff (es erkennt die Identität des Begriffs mit dem Objekte). — Im Urtheil

Urtheilen stellt man das Objekt unter seinen Begriff, oder man giebt dem Begriffe sein Objekt; man führt den Begriff auf sein Objekt zurück, und bestimmt dieses durch ihn (S. 103.)“ — An dieser Erklärung mißfällt mir vorerst das, was nur auch bei andern Erklärungen in logischen Schriften mißfällt, daß der Begriff Objekt in die Erörterung eines formalen Denkgeschäfts als ein wesentlicher Bestandtheil derselben eingemischt ist.

Aber ausserdem fehlt es auch den Ausdrücken: den Begriff auf sein Objekt zurückführen, das Objekt unter seinen Begriff stellen, dem Begriff sein Objekt geben, an einer genaueren Bestimmung. Das Objekt soll seyn das der Quantität, Qualität und Relation nach ursprünglich Bestimmte: es ist mithin eine zusammengesetzte VerstandesEinheit, oder ein zusammengesetzter Begriff, in welchem das Mannichfaltige vereinigt wird, (denn was der Quantität, Qualität und Relation nach bestimmt ist, ist in einem zusammengesetzten Begriff vereinigt.) Soll nun der Ausdruck: den Begriff auf sein Objekt zurückführen, oder: dem Begriff sein Objekt geben, soviel heißen: das nach allen genannten drey Momenten des Denkens bestimmte Objekt auf den ganzen zusammengesetzten Begriff zurückführen, so würde diß nichts anders seyn, als den zusammengesetzten Bes

Begrif auf den zusammengesetzten Begrif zurückführen, d. h. ihn sich selbst gleichsetzen. Der Begrif wäre gleich dem Objekt: dieses wäre der Begrif selbst, und er würde im Urtheilen sich selbst gleich gesetzt. Oder soll es so viel heißen; das Objekt d. h. den zusammengesetzten Begrif auf Einen Bestandtheil des Begrifs, auf Eines der Merkmale, entweder auf das Merkmal der Quantität, oder der Qualität, oder der Relation zurückführen: so wäre urtheilen nichts anders, als ein Objekt (einen Begrif) auf sein Merkmal beziehen (ein zu einem Begrif). — Man könnte etwa durch eine veränderte Bedeutung des Ausdrucks Objekt dieser Erklärung eine andere und zwar folgende Modifikation geben: Objekt ist das Mannichfaltige, welches durch einen Begrif zusammengefaßt wird, und urtheilen heißt: ein Mannichfaltiges auf eine VerstandesEinheit (einen Begrif) beziehen. Dabei wird, so wie in der Tieftrunkischen Erklärung, ganz richtig vorausgesetzt, daß bey jedem Urtheil (wenigstens zwey) Vorstellungen als abgesondert vorhanden seyn müssen: nur kann kein Mannichfaltiges in einem Urtheil auf einen Begrif bezogen werden, wenn es nicht selbst durch einen Begrif vereinigt ist. Soll ich urtheilen, daß irgend ein Mannichfaltiges  $(X) = A$  sey, so muß ich nothwendig die Mannichfaltige vorher in einer  
Ein



Einheit zusammengefaßt haben; ich muß es als Eines denken, um es im Urtheil auf Einen Begriff zu beziehen. Ein unverbundenes Mannichfaltige kann nicht im Urtheil auf eine VerstandesEinheit bezogen werden, denn sonst könnte ich nur die einzelnen Theile des Mannichfaltigen, b, c, d, e u. s. w. nach einander auf den Begriff beziehen, aber nie das gesammte Mannichfaltige. Dadurch rechtfertiget sich die Erklärung älterer Logiker, welche beim Urtheil immer von Verhältniß der Begriffe, nicht bloßer Vorstellungen, sprechen: dadurch gelangt man aber auch zur richtigsten bestimmtesten Erklärung von Urtheilen und Urtheilskraft. **V e r s t a n d** im engeren Sinn ist nemlich, **s y n t h e t i s c h**, das Vermögen, Vorstellungen durch eine Einheit zu verbinden — **a n a l y t i s c h**, sich diese Einheit der Vorstellungen vorzustellen. **U r t h e i l s k r a f t**, **s y n t h e t i s c h**, das Vermögen, Begriffe einander (ganz oder zum Theil) unmittelbar gleichzusetzen oder zu trennen, **a n a l y t i s c h** sich das Verhältniß d. h. die (totale oder partielle) Identität oder Nichtidentität von Begriffen vorzustellen. **V e r n u n f t** das Vermögen, **s y n t h e t i s c h** Begriffe mittelbar d. h. mittelst der Vorstellung ihres Verhältnisses zu andern Begriffen gleichzusetzen und zu trennen — **a n a l y t i s c h**, das Vermögen, sich das Verhältniß der Begriffe mittelbar vorzustellen. Die Funktion  
des

des Verstandes im engeren Sinn kann mit dem Zusammenrechnen, die Funktion der Urtheilskraft mit dem Berechnen parallelisirt werden.

#### S. 4.

### Ueber die Begriffe.

1) Logischer Ursprung.

a) Was in Kants Logik (§. 5. 6.) (vergl. Kiesewetter S. 30. 31.) über den logischen Ursprung der Begriffe gesagt ist, gilt bloß für abstrakte Begriffe. Da der Begriff überhaupt nichts anders ist, als die Vorstellung von der synthetisch hervorgebrachten Einheit eines Mannichfaltigen, so entsteht auch der Begriff überhaupt durch Reflexion auf jene Synthesis.

b) Da in den beiden angeführten §§. über den logischen Ursprung der Begriffe von der Abstraktion die Rede ist, so verdiente besonders bemerkt zu werden, daß wir auch die reinen Verstandesbegriffe, ihres Ursprungs a priori ungeachtet, doch durch Abstraktion gewinnen.

c) Es werden (a. a. O. S. 6.) drey logische Verstandesakte, wodurch abstrakte Begriffe erzeugt werden, angegeben, nemlich Comparation, Reflexion und Abstraktion.

straktion; aber die beiden ersteren Akte scheinen weder durch ihre Benennung, noch durch die Beschreibung bestimmt von einander unterschieden zu seyn. *Comparation* soll nemlich seyn die Vergleichung der Vorstellungen untereinander im Verhältniß zur Einheit des Bewußtseyns; *Reflexion* die Ueberlegung, wie verschiedene Vorstellungen in einem Bewußtseyn begriffen seyn können. — Richtiger und bestimmter werden folgende drey Akte unterschieden:

1) Bemerkung dessen, worinn mehrere Vorstellungen verschieden sind, 2) Bemerkung dessen, was in mehreren Vorstellungen einerley ist, 3) Zusammenfassen dessen, was in ihnen einerley ist, mit Weglassung des Verschiedenen.

2) Wenn man, wie es in dem Kriesewetzterischen Grundriß der Logik S. 45. ff. geschieht, die Begriffe nach den vier Momenten der Quantität, Qualität, Relation und Modalität betrachtet, so darf bei der Quantität nicht von der Quantität des Umfangs, sondern nur von der Quantität des Inhalts die Rede seyn. Denn die Quantität des Umfangs hängt ja davon ab, ob ein Begriff in mehreren anderen als Prädikat enthalten sey; und dieß betrifft bloß die Relation der Begriffe.

Der Unterschied zwischen einfachen und

zusammengesetzten Begriffen, der in Rücksicht auf die Quantität des Inbegriffs statt findet, sollte etwas genauer bestimmt seyn, als er im Klesewetterischen Grundriß (S. 50.) bestimmt ist. Heißt nemlich ein einfacher Begriff ein solcher, der nicht mehrere Merkmale hat, und Merkmal ein Theil des Mannichfaltigen, welches in einem Begriff zusammengefaßt ist, so entsteht die Frage: wie ein einfacher Begriff d. h. ein Begriff, in dem sich keine Theile eines Mannichfaltigen finden, in welchem mithin kein Mannichfaltiges zusammengefaßt ist, möglich sey? — Dieser Einwurf kann nur durch folgende bestimmtere Erklärung abgeschritten werden: Ein einfacher Begriff ist die Vorstellung von einer einfachen VerstandesEinheit (oder: er beruht auf einer einfachen VerstandesHandlung vergl. Tieftrunks Grundriß der Logik S. 83. ff.): ein zusammengesetzter aber ist die Vorstellung von einer mehrfachen VerstandesEinheit (er beruht auf mehreren VerstandesHandlungen).

Hierüber nur noch eine Nebenbemerkung: Mit jedem einfachen Begriff sind andere Begriffe verbunden, die in der wirklichen Vorstellung entweder gar nicht, oder nicht leicht von dem einfachen Begriff getrennt werden können, aber von ihm unterschieden werden müssen. Die Begriffe von Farben, z. B. der Begriff

grif von Roth enthält in der wirklichen Vorstellung niemals bloß das, was in der Empfindung des Rothens enthalten ist, sondern man muß sich immer eine rothe Fläche vorstellen.

3) Der Qualität nach werden die Begriffe im Kriesewetterischen Grundriß, wie in andern logischen Compendien, in dunkle und klare, deutliche und undeutliche von verschiedenen Graden eingetheilt. Man könnte fragen, ob diese Eintheilung in die reine allgemeine Logik, oder vielmehr in die Psychologie und angewandte Logik gehöre?

Wirklich kommt sie in der Kantischen Logik nicht in der allgemeinen Elementarlehre, sondern in der Einleitung, in welche ein großer Theil der angewandten Logik aufgenommen ist, vor (S. 40. 90. ff.) \* Zur Rechtfertigung der Aufnahme dieser Eintheilung in die reine Logik könnte man sich darauf berufen, daß das Princip der Identität und des Widerspruchs auf die in verschiedenem Grad deutlichen Begriffe mit einer andern Modifikation, als auf die klaren Begriffe, und zwar mit der nemlichen Modifikation angewendet werden muß,

wo

---

\* Auch im Schmidischen Grundriß der Logik wird diese Eintheilung in der angewandten Verstandes- und Vernunftlehre (S. 274. f.) vorgetragen.

womit es auf Urtheile und Schlüsse angewendet wird. Für klare Begriffe nemlich gilt bloß der allgemeinste Ausdruck des Principis der Identität und Widerspruchs;  $A = A$  und  $A$  nicht  $= \text{Non}A$ . Für deutliche Begriffe vom ersten Grad gilt das aus dem allgemeinsten Ausdruck jenes Principis abgeleitete Gesetz: Wenn  $B$  in  $A$  gesetzt ist, so muß es als gesetzt in  $A$  vorgestellt werden; und für Begriffe, die im zweiten Grad deutlich sind, diß Gesetz: Wenn  $C$  in  $B$ , und  $B$  in  $A$  gesetzt ist, so muß  $C$  als gesetzt in  $A$  vorgestellt werden. Allein diß beweist nur, daß die Funktionen des Urtheilens und Schliessens, auf welchen die Deutlichkeit der Begriffe im ersten, zweiten und den folgenden Graden beruht, in die reine Logik gehören, nicht aber die Eintheilung in klare und deutliche Begriffe, die sich doch immer auf eine psychologische, nicht auf logische Vollkommenheit bezieht, wohl aber als ein Lemma aus der Psychologie in der reinen Logik erwähnt werden kann. Mit noch größerem Recht werden allerdings die dunklen Begriffe aus dem Gebiet der Logik (Kiesewetters Grundriß S. 55. Kan:ß Logik S. 41.) verwiesen, weil gar keine logische Regel auf sie anwendbar ist. Uebrigens scheint mir die Erklärung, nach welcher dunkle Begriffe diejenigen heißen sollen, die nur ein mittelbares Bewußtseyn mit sich füh-

führen (Weitere Auseinandersetzung S. 224.) unrichtig zu seyn. Es wird zugegeben, daß auch die dunklen Begriffe von einem unmittelbaren Bewußtseyn begleitet werden, das aber zu schwach sey, um den Begriff von andern zu unterscheiden, und eben damit behauptet daß zwischen dunklen und klaren Begriffen ein Unterschied im Grad des Bewußtseyns statt finde. Aber woher läßt es sich beweisen daß bey allen den Begriffen, die von einem so schwachen Grad des unmittelbaren Bewußtseyns begleitet sind, daß sie von andern Begriffen nicht unterschieden werden, jedesmal ein mittelbares Bewußtseyn statt finde, oder auch nur statt finden könne? Muß nicht dieser Beweis wirklich aus dem Grunde unmöglich seyn, weil das unmittelbare Bewußtseyn unendlich vieler verschiedener Grade von Schwäche fähig ist? Ist dieß der Fall, so ist es wohl richtiger, bei der Erklärung stehen zu bleiben, daß dunkle Begriffe diejenigen seyen, bey welchen das Bewußtseyn nicht zur Unterscheidung von andern Begriffen zureicht.\*

Noch

---

\* In dem Weißfischen Lehrbuch der Logik (S. 90 ff.) wird diese Eintheilung in dunkle, klare, deutliche Begriffe auf das Moment der Modalität:

Noch ist die Frage übrig: warum findet sich in dem Krieswetterischen Grundriß, in welchem sonst alles so sorgfältig nach den vier Momenten des Denkens classificirt wird, die Eintheilung in bejahende und verneinende Begriffe, nicht unter dem Moment der Qualität, sondern unter dem Moment der Relation (S. 88.)? — Allerdings ist der Eintheilungsgrund, nach welchem die Begriffe in klare, deutliche u. eingetheilt werden, verschieden von demjenigen, nach welchem sie sich in bejahende und verneinende theilen. Der erstere bezieht sich auf die Vorstellung von einer Verstandes-Einheit, und den Grad des damit verknüpften Bewußtseyns; der zweite auf die Verstandes-Einheit selbst, welche vorgestellt wird: beide aber betreffen die Qualität. Uebrigens ist die Erklärung, welche (S. 88.) von verneinenden Begriffen gegeben wird, nicht ganz richtig. Ein Begriff nemlich, durch welchen etwas nicht gesetzt wird, ist eigentlich gar kein Begriff: wo nicht gesetzt wird, da hört alles

Ge

---

lität bezogen, und in dem Abschnitt von dem Verhältniß der Begriffe zum Verstand vorge-  
tragen. Allein die Modalität betrifft nicht den Grad des Bewußtseyns, sondern die Art und Weise, wie, und die Gesetze, nach welchen das Bewußtseyn bestimmt wird.



Sezen und Denken auf. Ein Verneinen der Begriff, müßte man sagen, ist ein solcher, durch welchen entweder das Nichtsetzen überhaupt (das Nichtgesetzte) oder das Nichtsetzen eines A gesetzt wird.

4) Unter das Moment der Relation der Begriffe wird (§. 63. des Kiesewetterischen Grundrisses) theils das Verhältniß der Begriffe zu den Gesetzen des Denkens (die logische Wahrheit) \* theils das Verhältniß der Begriffe unter sich selbst gebracht. Da aber (selbst nach §. 66.) die logische Wahrheit mit der logischen Modalität und Nothwendigkeit (die logische Wirklichkeit muß nach den obigen Bemerkungen wegfallen) zusammenfällt, so muß sie auf das Moment der Modalität referirt werden. Modalität soll das Verhältniß zum Denkvermögen und folglich auch zu den Gesetzen des

Denk

---

\* Auch die Kantische Logik referirt die Wahrheit auf die Relation der Erkenntniß (§. 40. 69.) — Das Verhältniß der Begriffe zu den Objekten wird im Kiesewetterischen Grundriß aus der Logik deswegen ausgeschlossen, weil es einerley mit materialer Wahrheit seyn soll. In logischer Beziehung aber kann nur vom Verhältniß des Begriffs zu einem Mannichfaltigen von Vorstellungen, das im Begriff vereinigt wird, die Rede seyn, und dieß ist das Verhältniß von einem Ganzen zu Theilen.

Denkens ausdrücken (denn das Gesetzen des Möglichen, Wirklichen und Nothwendigen hängt ab von den Gesetzen, nach welchen das Erkenntnißvermögen in der Vorstellung eines Gegenstands bestimmt wird): wollte man demnach alles, was sich auf irgend ein Verhältniß der Begriffe bezieht, unter den Titel der Relation der Begriffe bringen, so müßte das Moment der Modalität gänzlich wegfallen.

Ohne mich in eine weitläufige Polemik bei der Lehre vom Verhältniß der Begriffe, so wie sie theils in verschiedenen logischen Compendien, theils im Kiesewetterischen Grundriß vorgetragen wird, einzulassen, will ich zuerst es versuchen, die Begriffe in dieser Hinsicht möglichst einfach und bestimmt zu classificiren, und denn diese Classification mit einigen Bemerkungen, die zur Erläuterung derselben dienen, begleiten. — Zwei Begriffe, deren Verhältniß gegen einander betrachtet wird, sind:

I) Entweder ganz identisch oder ganz nicht identisch — völlig gleich oder völlig ungleich. Totale Identität — Totale Nichtidentität A und A (völlig identische Begriffe können nur in so fern zwey Begriffe heißen, als der nemliche Begriff zweimal gesetzt wird), A und NonA, das Gesezte und Nichtgesezte.

D

II)

II) Begriffe, die zum Theil identisch, zum Theil nichtidentisch sind.

1) Zwey Begriffe A und B, wovon der eine A im andern B als Merkmal enthalten ist — Subordinirte Begriffe — Satzungen, Arten mit ihren verschiedenen Unterabtheilungen und Benennungen.

2) Zwey Begriffe A und B, die ein oder mehrere Merkmale miteinander gemein haben, wo aber jeder von beiden Merkmale hat, die im andern nicht gesetzt sind — coordinirte Begriffe.

a) Disjunkte d. h. solche, die den nächst höhern Gattungsbegriff miteinander gemein haben.

b) Disparate, die irgend einen entfernten Gattungsbegriff gemein haben.

III) Entgegengesetzt sind Begriffe,

1) völlig, sofern der eine als gesetzt, der andere als nichtgesetzt vorgestellt wird — A und NonA (Num. 1.)

2) Zum Theil, sofern in dem einen, B, etwas als nichtgesetzt vorgestellt wird, was in dem andern gesetzt ist.

Ausgedrückt wird diese Entgegensezung bloß bei der Bezeichnung der contradictorisch entgegengesetzten Begriffe. Die conträr entgegengesetzten Begriffe (Schwarz, Weiß) können bloß insofern entgegengesetzt heißen

heissen, als man sich vorstellt, daß in dem einen Merkmale nicht gesetzt seyen, die im andern gesetzt sind. Aber eben diese Vorstellung ist bey allen coordinirten Begriffen überhaupt, folglich auch bey den disparaten, (z. B. gerecht und klug) möglich: mithin unterscheiden sich die conträrentgegengesetzten Begriffe dadurch nicht von coordinirten überhaupt.

Anmerkungen a) Die Eintheilung der Verhältnisse, in welchen Begriffe gegeneinander stehen, in Verhältnisse der Vergleichung und Verhältnisse der Verknüpfung (Kiesewetters Grundriß S. 68. ff.) gibt keinen bestimmten Unterschied zwischen den Verhältnissen der Begriffe an. Bey dem Verhältniß der Vergleichung soll die Frage beantwortet werden: Wie verhalten sich Begriffe zum Bewußtseyn überhaupt? oder es soll untersucht werden, ob (in der weiteren Auseinandersetzung S. 240. wird noch hinzugesetzt: und inwiefern) Begriffe in ein Bewußtseyn zusammenfallen oder nicht: Bei dem Verhältniß der Verknüpfung aber soll untersucht werden: wie sich Begriffe zur Vereinigung in einem Bewußtseyn (zur Einheit des Mannichfaltigen in einem Bewußtseyn) verhalten—Vergleicht man nemlich zwey Begriffe A und B, und findet bey dieser Vergleichung, daß sie in einem Merkmal C einander gleich sind, so ist ja eben das

D 2

mit

mit das Verhältniß ihrer Verknüpfung gefunden: A und B lassen sich in dem Merkmal oder Begriff C verknüpfen. Und stehen nicht Begriffe, die sich wie Gattung zur Art, oder wie eine Art zur andern verhalten, eben so gut in einem Verhältniß der Verknüpfung, als in einem Verhältniß der Vergleichung? (Vergl. S. 87.)

b) Logische Einhelligkeit und logischer Widerspruch zweyer Begriffe ist etwas bloß relatives: es kommt darauf an, an welchen dritten Begriff sie gehalten werden. Sagt man überhaupt: Begriffe sind logisch einhellig, wenn sie sich in ein Bewußtseyn verknüpfen lassen, so sind alle Begriffe ausser den absolutentgegengesetzten Etwas und Nichts (das Gesezte und Nichtgesezte) logisch einhellig. Die Begriffe sterblich und unsterblich (Vergl. weitere Auseinandersetzung S. 255.) sind im Begriff Mensch vereinigt. Dagegen sind die Begriffe: gütig und gerecht, nicht durchgängig zusammenstimmend. Ein Mensch kann gütig und gerecht seyn: aber Güte und Gerechtigkeit können auch im Widerspruch miteinander stehen: derselbe Mensch kann, in so fern er als gerecht gedacht wird, nicht als gütig gedacht werden. Ueberhaupt kommen jede zwey Begriffe, von denen der eine Merkmale enthält, die der andere nicht enthält, und umge-

kehrt,

kehrt, im Widerspruch, sobald sie mit einem dritten Begriff in Einer und derselben Beziehung verbunden, oder sobald sie auf Eine und dieselbe Bestimmung (Einen und denselben Theil) eines dritten Begriffs bezogen werden. Gesezt, von zwei Begriffen A und B enthalte der eine, A, das Merkmal C, der andere B, nicht; A und B werden verbunden mit einem dritten Begriff D: der Begriff D enthalte zwey Theile E und F: werden nun jene beiden Begriffe A und B mit D verbunden, so entsteht kein Widerspruch, wenn A auf E, und B auf F bezogen wird: werden aber beide, A und B, auf den nemlichen Theil E oder F bezogen, so wird in E oder F das Merkmal C, das in A enthalten, in B aber nicht enthalten ist, gesezt und nicht gesezt — es entsteht also ein Widerspruch. Verbinde ich sterblich und unsterblich mit dem Begriff Mensch, so entsteht aus diejer Verbindung kein Widerspruch, wenn jene beiden Begriffe auf verschiedene Theile des Begriffs Mensch bezogen werden: aber der Widerspruch tritt ein, sobald man beide auf den nemlichen Theil des Begriffs Mensch bezieht. Eben so, wenn man die Begriffe, schwarz und weiß, mit dem Begriff Einer Fläche verbindet in der man sich ja schwarze und weiße Theile denken kann. Wolte man dagegen einwenden: es sey in allen diesen Fällen

Fällen bloß Mangel an Genauigkeit des Ausdrucks, wenn man zwei Merkmale, die sich gegenseitig aufheben, dem ganzen Begriff beylege, statt sie verschiedenen Theilen des Begriffs beyzulegen, wenn ich z. B. statt zu sagen: der menschliche Körper ist sterblich, sage: der Mensch ist unsterblich; so läßt sich darauf antworten: Beide Begriffe, ein sterblicher und ein unsterblicher Theil, machen doch zusammengenommen Einen Begriff Mensch aus; sie sind in Einem Bewußtseyn verknüpft: sie sind gerade eben so in Einem Begriff verknüpft, wie die disparaten Begriffe: klug und gerecht, (die man logisch einhellige Begriffe nennt) in Einen Begriff vereinigt seyn können: ich würde mir eben so gut widersprechen, wenn ich einem Menschen in Einer und derselben Beziehung Klugheit und Gerechtigkeit beilegte, als ich mir widerspreche, wenn ich Einem und demselben Theil einer Fläche schwarze und weiße Farbe beylege. Ueberdies sind in den collectiven Begriffen oder in den aus dem Begriff der Allheit und einem andern Begriff zusammengesetzten Begriffen (alle Menschen, alle Farben:c.) logisch entgegengesetzte Begriffe vereinigt.

c) Der Unterschied, der (§. 86.) zwischen logischer Entgegensetzung und realem Widerstreit gemacht wird, scheint mir unstatthaft zu seyn. Denn wenn zwei Ob-

ject:

jekte, A und B, einander widerstreiten, so muß in dem Begriff des einen Objekts A entweder NonB selbst, oder ein Merkmal, in welchem NonB enthalten ist, gedacht werden: mithin widerspricht der Begriff von B auch logisch dem Begriff von A. In der weiteren Auseinandersetzung (S. 256.) wird folgendes Beispiel des Unterschieds zwischen logischem Widerspruch und realem Widerstreit angeführt. „Bewegt werden und nicht bewegt werden, sind widersprechend, aber nach Morgen bewegt werden und nach Abend bewegt werden, sind widerstreitend.“ Allein in dem letzteren liegt eben so gut ein logischer Gegensatz, als im ersteren. So wie die beiden ersten Begriffe: bewegt werden und nicht bewegt werden, unter dem gemeinschaftlichen Gattungsbegriff, Ortsverhältniß, stehen, so stehen die beiden letzteren Begriffe unter dem Gattungsbegriff: bewegt werden; aber in jedem von beiden liegt die Verneinung des andern: bewegt werden nach Morgen schließt in sich das nicht nach Abend bewegt werden, und umgekehrt: beide sind conträrentgegensetzte Begriffe; und das mathematische  $+ A$  und  $- A$  ist überhaupt von dem logischen A und NonA bloß dadurch verschieden, daß jenes eine conträre, dieses eine contradictorische Entgegensetzung bezeichnet (Schulden und Vermögen heben ein-  
aus



ander aus dem Grunde auf, weil in diesen Begriffen die beiden Merkmale: eigen und nicht eigen — einander entgegengesetzt sind).

d) Disjunkte Begriffe nennt man nicht allein diejenigen coordinirten Begriffe, die unter einem gemeinschaftlichen nächsthöheren Gattungsbegriff stehen, sondern bisweilen auch einen Gattungsbegriff und einen Artbegriff, der unter dem Gattungsbegriff steht, welcher eine Nebengattung von jenem ist (wenn A und B zwei Nebengattungen sind, die unmittelbar unter einem gemeinschaftlichen höheren Gattungsbegriff stehen, und C unter B steht, so heißen auch C und A disjunkte Begriffe z. B. religiös und lasterhaft).

5) Unter dem Moment der Modalität werden (Kiesewetters Grundriß S. 94.) mögliche, wirkliche und nothwendige Begriffe aufgeführt. — Ein Begriff heißt (a. a. D.) möglich, wenn seine Merkmale sich in einer Einheit des Bewußtseyns vereinigen lassen. Bestimmter müßte auch dieß so ausgedrückt werden: wenn nicht in ihm A in Einer und derselben Beziehung gesetzt und nicht gesetzt wird. Hieraus ergibt sich von selbst, daß nur bei zusammengesetzten Begriffen von logischer Möglichkeit oder Unmöglichkeit die Rede seyn kan (vergl. Tiefstrunks Grundriß der Logik S. 98.). — Einen ganz andern Sinn muß der  
Aus

Ausdruck möglich in dem Beispiel haben, welches (Weitere Auseinandersetzung S. 264.) zur Erläuterung der Definition von einem möglichen Begriff hinzugefügt wird. „Für den Hottentotten (heißt es a. a. D.) ist der Begriff der Philosophie möglich.“ Möglich bezieht sich hier offenbar nur auf psychologische, aber nicht auf logische Möglichkeit. Von der psychologischen und logischen (analytischen) Möglichkeit aber muß noch die synthetische Möglichkeit eines Begriffs, welche auf dem Vermögen, Einheit überhaupt hervorzubringen, d. h. auf dem Verstande, beruht, unterschieden werden.

Daß nach der logischen Wirklichkeit der Begriffe nicht gefragt werden könne, folgt aus dem, was oben über logische Wirklichkeit überhaupt gesagt werden. Ist die Vereinigung der Merkmale in eine Einheit des Bewußtseyns vor sich gegangen, oder vielmehr: ist die Einheit eines Mannichfaltigen vorgestellt worden, so hat der logische Begriff psychologische Wirklichkeit, aber der Begriff hat keine logische Wirklichkeit.

Logisch nothwendig ist ein Begriff B nur insofern, insofern er als enthalten in einem andern Begriff A gedacht werden muß, wenn er in A gesetzt ist. Vollkommen richtig ist daher die Bemerkung, welche Herr Weiß (Lehrs

(Lehrbuch der Logik S. 90.) macht: „Logisch notwendig kan kein Begriff für sich genommen seyn, sondern nur das in ihm zu denkende Merkmal.“ \* Von der logischen (analytischen) Nothwendigkeit muß wieder die synthetische Nothwendigkeit d. h. die Nothwendigkeit, Vorstellungen a priori durch gewisse Einheiten (Formen des Verstandes) zu verbinden, eben sowohl, als die psychologische Nothwendigkeit der Begriffe, welche nichts anders ausdrückt, als daß das wirkliche Hervorbringen der Begriffe durch vorhergehende Veränderungen des Gemüths nothwendig bestimmt sey, unterschieden werden.

## §. 5.

### Ueber die Urtheile.

A) Betrachtung einzelner Urtheile für sich selbst.

1) Begriff von einem Urtheil. Ein Urtheil ist (nach Kants Grundriß, der Logik

---

\* In der neuesten Auflage des Kiefewetterischen Grundrisses (S. 95. Weitere Auseinandersetzung S. 146. f.) wird die logische Nothwendigkeit der Begriffe eben so bestimmt, und dadurch ein Mangel der älteren Auflage verbessert.

gilt (S. 156.) die Vorstellung des Verhältnisses verschiedener Vorstellungen, sofern sie Einen Begriff ausmachen. Dieser Velfaz: sofern sie Einen Begriff ausmachen, könnte kürzer und besser so ausgedrückt werden: sich das bestimmte Verhältniß verschiedener Vorstellungen vorstellen. Ein bestimmtes Verhältniß kann nie ohne den Exponenten des Verhältnisses vorgestellt werden: dieser Exponent des Verhältnisses im Urtheile aber ist nichts anders, als der Eine Begriff, durch welchen mehrere Vorstellungen verbunden werden. Sich das Verhältniß mehrerer Vorstellungen vorstellen, heißt eigentlich nichts anders, als sich die totale oder partiale Identität oder Nicht-Identität derselben vorstellen.

Im Kriesewetterischen Grundriß wird folgende Erklärung des Urtheils (S. 96.) aufgestellt, und in der weiteren Auseinandersetzung (S. 266. ff.) ausführlich erörtert: „Ein Urtheil ist die Vorstellung des Verhältnisses mehrerer Vorstellungen, welche zur Deutlichkeit einer Erkenntniß erfordert wird.“ In der sonst gewöhnlichen Erklärung der Logiker: ein Urtheil sey die Vorstellung des Verhältnisses zweier Begriffe, findet Herr Kriesewetter nach Kant (Critik der reinen Vernunft S. 140. ff.) das Fehlerhafte, daß in dieser Definition nicht bestimmt ist, worin das Verhältniß  
der

der Begriffe bestehe, welches in einem Urtheil vorgestellt wird. Und dieser Mangel soll durch den Welsatz: „welche zur Deutlichkeit einer Erkenntniß erfordert wird“ ergänzt werden. Das Verhältniß nemlich, in welches Vorstellungen durch die Einbildungskraft gebracht werden können, soll von dem Verhältniß der Vorstellungen, welches in einem Urtheil vorgestellt wird, unterschieden werden: jenes ist ein bloß subjektives Verhältniß der Vorstellungen, dieses aber soll ein objektives seyn. Kant (Crit. der reinen Vern. S. 142.) erläutert selbst diesen Unterschied des subjektiven und objektiven Verhältnisses der Vorstellungen durch folgendes Beispiel: „Sage ich: Wenn ich einen Körper trage, so fühle ich einen Druck der Schwere, so hat das auf diese Art ausgedrückte Verhältniß der Vorstellungen bloß subjektive Gültigkeit (nach Gesetzen der Association) Sage ich aber: der Körper ist schwer, so will dieß soviel sagen: diese beiden Vorstellungen sind im Objekt, d. h. ohne Unterschied des Zustandes des Subjekts, verbunden, und nicht bloß in der Wahrnehmung beisammen. — Das Verhältnißwörtchen ist bezeichnet den Unterschied der subjektiven Einheit gegebener Vorstellungen von der objektiven.“ — Dieß bezieht sich auf den Unterschied, den Kant zwischen Wahrnehmung und

und Erfahrungsurtheilen macht, (Prolegomena S. 78. Logik S. 177.) — Es ist hier nicht der Ort, die Bedeutung und Gültigkeit des Unterschieds zwischen Wahrnehmungs- und Erfahrungs- Urtheilen in metaphysischer Hinsicht (in welcher sie so manchen Schwierigkeiten und Zweifeln ausgesetzt ist)\* zu untersuchen: es kann hier nur gefragt werden: ob bei der logischen Bestimmung des Begriffs von Urtheil dieser Unterschied in Betrachtung kommen dürfe? wie Kant dazu komme, wegen der Vernachlässigung dieses Unterschieds die Definition der älteren Logiker zu tadeln, da er doch selbst die Wahrnehmungsurtheile Urtheile nennt, da er das Wahrnehmungsurtheil für eine logische Verknüpfung der Wahrnehmungen in einem denkendem Subjekt (Prolegomena S. 78.) erklärt.

In jedem Fall hätte übrigens die Kriesewetterische Definition von einem Urtheil kürzer und bestimmter so ausgedrückt werden können: Ein Urtheil ist die Vorstellung von einem objektiven Verhältniß mehrerer Vorstellungen —  
Denn der Belsaz: welcher zur Deutlichkeit

---

\* Vergl. Schulze's Kritik der theoretischen Vernunft. II B. S. 275. Tübinger gelehrte Anzeigen 1801. No. 77.

Zeit einer Erkenntniß erfordert wird, bringt ein bloß abgeleitetes und nicht einmal allgemeines Merkmal in die Definition hinein. Deutlichkeit der Erkenntniß ist die Folge von Urtheilen, und mit Urtheilen gegeben: jeder deutliche Begriff setzt ein Urtheil voraus, aber nicht umgekehrt jedes Urtheil macht die Erkenntniß deutlich. In den identischen Urtheilen wird nemlich ein Begriff bloß sich selbst gleichgesetzt, und als sich selbst gleich vorgestellt. Herr Kiesewetter gesteht auch selbst, (Weitere Auseinandersetzung S. 269.) daß die identischen Urtheile einige Schwierigkeiten gegen seine Definition machen: allein diese Schwierigkeiten sollen dadurch wegfallen, daß z. B. in dem Urtheil, Cajus ist Cajus, die Vorstellungen Cajus und Cajus in dem Verhältnisse stehen, welches der Form nach erfordert wird, um eine Erkenntniß deutlich zu machen. Dieß heißt nun aber eigentlich so viel: Diejenigen Urtheile, wodurch eine Erkenntniß nicht deutlich gemacht wird, haben der Form nach etwas gemeinschaftliches mit denjenigen, durch welche eine Erkenntniß deutlich gemacht wird: es gibt also eine gemeinschaftliche Form für beide Arten von Urtheilen, und nur diese gemeinschaftliche Form ist es, welche in der Definition eines Urtheils überhaupt angegeben werden sollte. Ueberdieß gehrt (wie schon oben

oben S. 3. bemerkt worden) der Begriff eines Objekts gar nicht zur logischen Bestimmung eines Begriffs. Der Ausdruck: Objekt, Gegenstand, mag in der reinen allgemeinen Logik um der Kürze willen gebraucht werden, aber er soll und darf nie etwas anderes bezeichnen, als Vorstellung oder ein Mannichfaltiges von Vorstellungen. Die gemeine Logik bekümmert sich um die Beziehung der Vorstellungen auf Objekte nicht: Ob diese Beziehung aufs Objekt durch das Denken hervor gebracht werde oder nicht, in diese Frage läßt sie sich gar nicht ein: für sie ist die Einheit im Denken nicht eigentlich objektive Einheit, sondern bloß eine Verstandes-Einheit, durch welche Vorstellungen zusammengefaßt werden.

II) Urtheile nach den 4 Momenten des Denkens betrachtet.

1) Quantität. Da ein Urtheil als Urtheil nichts anders ist, als die Vorstellung von dem Verhältniß mehrerer Begriffe, so zerfallen die Urtheile ihrer Quantität nach eigentlich in einfache und zusammengesetzte, jenachdem das Verhältniß, welches durch dieselbe vorgestellt wird, ein einfaches oder mehrfaches ist. Nach der sonst gewöhnlichen Bestimmung des Begriffs von Quantität der Urtheile aber bezieht sich diese Eintheilung auf Einen der Begriffe, deren Verhältniß im Urtheil vor-



vorge stellt wird, nicht auf das Verhältniß selbst, dessen Vorstellung das Wesentliche und die eigentliche Form des Urtheils ausmacht. Man müßte nach dem bey dieser gewöhnlichen Eintheilung vorausgesetzten Begriff von Quantität der Urtheile auch allen denjenigen Urtheilen eine doppelte Quantität beilegen, in welcher das Prädikat ein Zeichen der Quantität hat. Z. B. Alle Menschen sind einige vernünftige Wesen: denn in einem solchen Urtheil wird ja das Verhältniß eines Begriffs, mit welchem der Begriff der Allheit verbunden ist, zu einem Begriff, mit dem der Begriff der Vielheit oder Partikularität verbunden ist, vorgestellt.

2) Qualität. „Bei Feststellung der Qualität eines Urtheils, fragt man (heißt es im Kriesewetterischen Grundriß S. 45.), ob das Mannichfaltige (die Materie) desselben sich in eine Einheit des Bewußtseyns vereinen lassen, oder nicht?“ Diese Erklärung ist zu unbestimmt. Man kan nicht sagen, daß das Urtheil: Kein Mensch ist ein unvernünftiges Thier, deswegen ein verneinendes Urtheil sey, weil die Begriffe: Mensch und unvernünftiges Thier, sich überhaupt nicht in eine Einheit des Bewußtseyns vereinen lassen (denn sie lassen sich ja wirklich durch den Begriff Thier im weiteren Sinn, und durch den noch höhern Begriff, organisches Wesen, in eine  
Ein

Einheit des Bewußtseyns vereinigen); man kan nur sagen, sie lassen sich nicht in eine bestimmte Einheit des Bewußtseyns vereinigen.

Die Kantische Logik bestimmt den Qualitätsunterschied (S. 22.) so: Im bejahenden Urtheil wird das Subjekt unter der Sphäre eines Prädikats gedacht; diß ist aber bey identischen Urtheilen nicht der Fall.

Daß die unendlichen Urtheile von den verneinenden verschieden seyen, läugne ich nicht: nur sehe ich keinen hinreichenden Grund, warum von den unendlichen Urtheilen in der Logik gar nicht die Rede seyn soll (Krieger S. 106. Kants Logik S. 22. Anmerk. 2.). Man mag das Urtheil fällen: A ist nicht B, oder A ist NonB, so wird in beyden ein negatives Verhältniß zwischen A und B vorgestellt: nur wird in dem letztern Urtheil A ist NonB (Nicht — B) zugleich ein positives Verhältniß gesetzt. Vollständig ausgedrückt müßte es nemlich so lauten: A ist Etwas, das nicht = B ist. Mit andern Worten: es wird ein bejahendes Verhältniß von A zu einem zusammengesetzten Begriff NonB vorgestellt, der ein bejahendes Merkmal (Etwas) und ein verneinendes (Nicht = B seyn) enthält. Es wird also durch dieses Urtheil ein bejahendes

E

und

und verneinendes Verhältniß zugleich vorge stellt. Wenn übrigens gleich das Urtheil: A ist nicht B, der Form nach nicht einerley ist mit dem Urtheil: A ist NonB, so folgt doch das eine aus dem andern; wo das eine gesetzt wird, muß auch das andere gesetzt werden. In dem Urtheil: A ist nicht B, muß das A ein Etwas seyn, das mit B durch die Vorstellung des Nichtseyns verbunden wird: nur wird dieses Merkmal: Etwas, in dem Urtheil nicht aus dem Begriff A herausgehoben. In dem Urtheil: A ist NonB aber ist das erstere: A ist nicht B, ebenfalls enthalten (Etwas wird hier nur logisch als die bejahende Einheit eines Mannichfaltigen genommen). Warum sollen aber die Urtheile von der Form: A ist NonB, ausschliessend den Nahmen: unendliche Urtheile, führen? warum soll z. B. das Urtheil: die Seele ist unsterblich, im Gegensatz gegen andere Urtheile ein unendliches heißen, weil die Seele dadurch unter die unendliche Anzahl derjenigen Dinge versetzt wird, die nicht sterblich sind? Kann diß nicht mit dem nemlichen Recht von dem bloß verneinenden Urtheil: die Seele ist nicht sterblich, gesagt werden? In dem Begriff Seele ist ja doch das Merkmal Etwas enthalten, wenn es gleich in dem verneinenden Urtheil nicht als ein Merkmal des Begriffs Seele vorgestellt wird. — Und müßte nicht eben

eben so gut das bloß bejahende Urtheil, die Seele ist Etwas, ein unendliches Urtheil heißen?

### 3) Relation der Urtheile.

Die Formen der Relation sind verschiedene Arten oder Modifikationen der partiellen Identität der Nicht-Identität der Begriffe. Das kategorische Verhältniß oder das Verhältniß von Subjekt zu Prädikat findet statt, wenn ein Begriff überhaupt in einem andern enthalten ist. Das hypothetische, wenn ein Begriff in dem andern mittelbar enthalten ist, die Disjunktion ist das Verhältniß eines Begriffs zu den Arten eines Gattungsbegriffs, jener Begriff mag der Gattungsbegriff selbst, oder ein anderer Begriff seyn.

a) Die Behauptung, daß beim kategorischen Urtheil ein inneres, beim hypothetischen hingegen ein äußeres Verhältniß der Vorstellungen statt finde (Kiesewetter S. 107. Tieftrunk's Grundriß der Logik S. 119. ff.) läßt sich nicht rechtfertigen. Denn so oft das Prädikat in einem kategorischen Urtheil ein äußeres Merkmal des Subjekts ist, so stehen ja Subjekt und Prädikat in einem äußeren Verhältniß. Dagegen kann in einem hypothetischen Urtheil der Begriff, welcher die Folge ausdrückt,

mit dem Begriff des Grundes in einem inneren Verhältniß stehen (z. B. in dem Urtheil: Wenn die Menschen Thiere sind, so sind sie organische Wesen). Das kategorische Urtheil wird demnach auch von dem hypothetischen nicht bestimmt genug unterschieden, wenn man jenes ein solches Urtheil nennt, in welchem die in ihm enthaltenen Vorstellungen sich wie Vorstellung und Merkmal zu einander verhalten (Kiesewetter S. 108.); denn die Folge ist jeder Zeit in dem Begriff des Grundes als logisches Merkmal enthalten, entweder als äußeres oder als inneres. Eben so wenig ist das Verhältniß der Logischen Inhärenz dem kategorischen Urtheil eigen: denn die logische Inhärenz findet sich eben so gut beim Verhältniß der Folge zum Grunde, als beim Verhältniß des Prädikats zum Subjekte.

Kants Logik (S. 164.) gibt folgenden Grund für die Unmöglichkeit, ein hypothetisches Urtheil in ein kategorisches zu verwandeln, und eben damit folgenden Charakter der Verschiedenheit dieser beiden Arten von Urtheilen an: „In kategorischen Urtheilen ist nichts problematisch, sondern alles assertorisch; im hypothetischen hingegen ist nur die Consequenz assertorisch.“ Nach dieser Bestimmung wäre einmal der Unterschied zwischen kategorischen und  
 hypo-

hypothetischen Urtheilen ein bloßer Modalitäts-  
aber kein Relations-Unterschied: einer von  
beiden müßte sich auf den andern zurückführen  
lassen. Ueberdies, wenn in kategorischen Ur-  
theilen alles assertorisch seyn sollte, so wäre  
ja das Urtheil: A kan B seyn, kein kategori-  
sches Urtheil. Der gemeine Sprachgebrauch  
nimmt freilich die Ausdrücke: kategorisch und  
assertorisch, für synonym; aber der Logiker,  
der Relation von Modalität der Urtheile be-  
stimmt unterscheiden soll, kan sich auf diesen  
Sprachgebrauch nicht berufen. Es bleibt mei-  
ner Einsicht nach kein anderes Unterscheidungs-  
Merkmal der kategorischen und hypothetischen  
Urtheile übrig, als das schon angegebene:  
daß nemlich in dem kategorischen Urtheil ein  
Begrif als überhaupt enthalten in  
dem andern, in den hypothetischen hinge-  
gen ein Begrif als mittelbar in dem  
andern enthalten vorgestellt werde. Das  
hypothetische Urtheil verhielte sich demnach zum  
kategorischen, wie Art zur Gattung. In je-  
dem hypothetischen Urtheil wäre ein kategori-  
sches enthalten, aber man könnte eben so we-  
nig von Verwandlung des hypothetischen  
Urtheils in das kategorische sprechen, als man  
von Verwandlung einer Art in eine Gattung  
sprechen kann. In dem hypothetischen Urtheil:  
Wenn die Sonne scheint, so wird der Stein  
warm,

warm, ist das kategorische: Die scheinende Sonne erwärmt den Stein, enthalten; kategorisch ist das letztere nur insofern, als das Prädikat: den Stein erwärmen bloß als ein (äußeres) Merkmal des Begriffs: die scheinende Sonne, gedacht wird, und es wird nur dadurch ein hypothetisches, daß man sich das Merkmal: den Stein erwärmen, als mittelbar enthalten in dem Begriff: die scheinende Sonne vorstellt oder sich diese beiden Begriffe im logischen Verhältniß von Grund und Folge denkt.

b) Es gehört nicht wesentlich zu einem hypothetischen Urtheil, daß Vorderatz und Nachsatz für sich allein genommen problematische Urtheile, und nur die Consequenz assertorisch sey. Von folgenden drey Urtheilen: Wenn die Sonne scheint, so wird der Stein warm — Weil die Sonne scheint, so wird der Stein warm — Die scheinende Sonne erwärmt den Stein, ist eines so gut ein hypothetisches Urtheil, wie das andere, weil und insofern in allen dreyen ein Verhältniß zwischen Grund und Folge vorgestellt wird. Das: Wenn — so ist demnach auch nicht die einzige Form des Ausdrucks, die für das hypothetische Urtheil gilt. Es wird in dem hypothetischen Urtheil bloß eine nothwendige Verbindung zwischen A und B gesetzt, wobei es gar nicht  
 darauf

darauf ankommt, mit welcher Form der Modus  
 Iltat A gesetzt werde. Zwar wird der Ausdruck  
 hypothetisch im gemeinen Sprachgebrauch häus-  
 sig für einerley mit problematisch genommen:  
 aber, abgesehen davon, daß die Logik auf ei-  
 nen solchen Sprachgebrauch keine Rücksicht zu  
 nehmen hat, so läßt sich dieser Sprachgebrauch  
 mit nichts rechtfertigen. Eine *ὑποθεσις* ist  
 eigentlich ein Urtheil, das einem andern zur  
 Grundlage dient: der Etymologie nach bezeich-  
 net also der Ausdruck hypothetisch bloß die noth-  
 wendige Verbindung eines Urtheils oder eines  
 Begriffs mit einem andern. Ueberdies kann auch  
 etwas unmögliches hypothetisch gesetzt werden.  
 (3. B. in dem Urtheil: Wenn der Mensch  
 ein rein vernünftiges Wesen ist, so ist ihre  
 Moralität natürlich): und, wenn gleich in dies-  
 sem Fall das unmögliche als möglich gesetzt  
 wird, so ist es doch nicht einerley, ob man  
 etwas mögliches überhaupt, oder etwas un-  
 mögliches als möglich setzt, und demnach auch  
 aus diesem Grunde das problematische Setzen  
 überhaupt nicht einerley mit dem hypothes-  
 tischen Setzen.

c) Soll logische Folge ein Begriff  
 heißen, der in einem andern mittelbar enthal-  
 ten ist, und nennt man auch diejenigen Urtheile,  
 in welchen die Consequenz durch: weil — so  
 auß



ausgedrückt ist, hypothetische Urtheile (b), so kann man fragen: wie sich hypothetische Urtheile von Schlüssen unterscheiden? „Das Prädikat jedes Schlusssatzes ist ein mittelbares Merkmal des Subjekts im Schlusssatz: man stellt sich also im Schluß eben so gut, wie im hypothetischen Urtheil, ein mittelbares Merkmal eines Begriffs vor.“

Allerdings kann man sagen, daß jedes hypothetische Urtheil ein unentwickelter Vernunftschluß sey: aber gerade darauf beruht das Wesentliche des Unterschieds zwischen beiden. Im Schluß wird nemlich nicht bloß ein mittelbares Merkmal, sondern es wird auch mittelbar vorgestellt: im hypothetischen Urtheil hingegen wird das mittelbare Merkmal unmittelbar vorgestellt. In dem hypothetischen Urtheil: Wenn  $A = B$  ist, so ist  $es = C$ , stelle ich  $C$  unmittelbar als ein mittelbares Merkmal von  $A + B$  (d. h. von dem aus  $A$  und  $B$  zusammengesetzten Begriff) vor; ich urtheile nicht:  $A = B$ ,  $B = C$ , folglich  $A = C$  d. h. ich schliesse nicht: und viele hypothetische Urtheile gestatten nicht einmal einen solchen Schluß. Z. B. das Urtheil: Wenn (weil) Cajus fleißig ist, so wird er gelehrt — läßt sich nicht in den Schluß auflösen: Alle Fleißige werden gelehrt, Cajus ist fleißig, also

also wird er gelehrt; denn der Obersatz in diesem Schluß wäre falsch: nur bei dem Individuum Cajus ist Gelehrsamkeit Folge von Fleiß (weil es etwa Talente besitzt). Der Begriff gelehrt wird vorgestellt als Folge oder als mittelbares Merkmal des Begriffs: der fleißige Cajus; aber das vermittelnde Merkmal zwischen beiden Begriffen (Talente und Fleiß besitzen) wird nicht besonders im Urtheil vorgestellt: es liegt zum Theil in dem Begriff Cajus versteckt, und wird nur zum Theil durch das dem Subjekt beigelegte Prädikat: fleißig ausgedrückt. Dagegen stelle ich mir bei jedem Schluß das vermittelnde Merkmal zwischen dem Prädikat und Subjekt des Schlusssatzes d. h. ich stelle ein mittelbares Merkmal eines Begriffs mittelbar vor. „Über, wenn sich gleich das hypothetische Urtheil von kategorischen Vernunftschlüssen unterscheidet, sollte es denn auch vom hypothetischen Vernunftschluß unterschieden seyn? Ein hypothetischer Vernunftschluß hat keinen Mittelbegriff (Kants Logik S. 75. Anmerk. 1. 2.)“ Allein (um diese Bemerkung über die hypothetischen Vernunftschlüsse hier sogleich zu anticipiren) es fehlt beim hypothetischen Vernunftschluß wirklich nicht an einem vermittelnden Begriff. Man sehe z. B. den Schluß: Wenn Gott gerecht ist, so bestraft er das Böse: Nun ist Gott gerecht, folglich

bes

bestraft er das Böse, etwas genauer an. Im Obersatz wird ausgesagt, daß Bestrafung des Bösen mit der Gerechtigkeit Gottes als Folge mit Grund verbunden sey: im Untersatz aber, daß dieser Grund wirklich statt finde. Dieses wirklich seyn ist eine Vorstellung, die im Untersatz neu hinzukommt, und durch welche die Vorstellung von der Wirklichkeit der Folge im Schlußsatz vermittelt wird. Eben diß ist der Fall bei jedem Schluß, der die Form hat: Wenn A ist, so ist B, Nun ist A, folglich ist B. Die Wirklichkeit der Folge wird mittelbar vorgestellt durch die Wirklichkeit des Grundes.

d) Daß  $\alpha$ ) die hypothetischen Urtheile der Quantität nach (Quantität der Urtheile im gewöhnlichen Sinn genommen) jeder Zeit allgemein seyen (nach Kiesewetters Grundriß S. 121.) ist nach meinem Urtheil eben so unrichtig, als die Behauptung, daß sie gar keine Quantität haben (Hofbauers Anfangsgründe der Logik (S. 229.)). Für die erstere Behauptung führt Herr Kiesewetter (a. a. D.) folgenden Beweis: „Die Verbindung eines Grundes zur Folge ist allgemein, allemal, so oft der Grund gesetzt wird, muß auch die Folge gesetzt werden.“ Diß muß zugegeben werden: aber wenn der Begriff des Grundes selbst Partikularität

rität mit sich führt. oder wenn der Vorderfaz ein partikuläres Urtheil ist, so ist das hypothetische Urtheil eben so gut partikulär, als das kategorische. Man könnte eben so gut sagen, jedes partikuläre kategorische Urtheil sey allgemein, weil die Verbindung zwischen Subjekt (nicht dem Subjektbegrif und Prädikat) allgemein sey. In dem Urtheil: Bisweilen (Einigemal) wenn der Nebel aufsteigt, so regnet es, welches sich auch so ausdrücken läßt: Einige aufsteigende Nebel haben zur Folge Regen, ist der Begriff des Grundes offenbar eben so gut mit dem Begriff der Partikularität verbunden, wie das Subjekt eines kategorischen Urtheils, welches durch seine Verbindung mit der Form der Partikularität das Urtheil zu einem partikulären Urtheil macht. \* Herr Hof

---

Im Kriesewetterischen Grundriß (S. 162. Weitere Auseinandersetzung S. 367.) wird selbst folgendes partikuläre hypothetisches Urtheil angeführt: Wenn es heute regnet, wird es naß, und dabey bemerkt, daß es blos in Rücksicht der Quantität seiner Materie von dem allgemeinen hypothetischen Urtheil: Wenn es regnet, so wird es naß, verschieden sey, und nichts gegen die Behauptung beweise, daß jedes hypothetische Urtheil der Form der Quantität nach allgemein

Hofbauer spricht den hypothetischen Urtheilen (a. a. D.) aus dem Grunde Quantität ab, „weil nur ein solches Urtheil Quantität haben könne, in welchem das Verhältniß des Subjekts zum Prädikat gedacht wird.“ Dieser Grund fällt nach dem weg, was schon oben (a. a. D.) über das Verhältniß der kategorischen Urtheile zu den hypothetischen bemerkt worden. (Vergl. Tieftrunks Grundriß der Logik S. 142. wo im allgemeinen bemerkt wird, die Behauptung, daß die hypothetischen Urtheile ihrer Form wegen allgemein seyn müßten, sey grundlos, weil das Formale des einen der Momente für ein anderes Moment nicht das Formale, sondern das Materiale sey).

β) Die hypothetischen Urtheile sind der Modalität nach nicht bloß apodiktisch (wie in Kiesewetters Grundriß S. 121. behauptet wird). Die Verbindung von Grund und Folge ist freilich nothwendig: aber diese nothwendige Verbindung muß nicht immer nothwendig gesetzt, und als nothwendig gesetzt vorge stellt

---

gemein sey. Allein die kategorischen Urtheile, welche man gewöhnlich allgemeine nennt, sind auch bloß in Rücksicht auf die Quantität der Materie (des Subjekts) von den partikulären verschieden.

gestellt werden. Ein nothwendiges Verhältniß kann bloß möglicher Weise d. h. problematisch gesetzt werden. Gesezt, A bedeute jeden Grund überhaupt, B jede Folge überhaupt, so kann und muß man ja immer noch fragen, ob die Begriffe C und D sich mdglicher oder nothwendiger Weise, wie A und B, zu einander verhalten? — Die Verbindung zwischen Subjekt und Prädikat überhaupt in einem kategorischen Urtheil ist eben so nothwendig, als die Verbindung zwischen Grund und Folge in einem hypothetischen: aber bei jedem einzelnen kategorischen Urtheil fragt man: ob sich zwey Begriffe C und D mdglicher oder wirklicher, oder nothwendiger Weise, wie Subjekt und Prädikat verhalten? und daher gibt es nicht bloß apodiktische, sondern auch assertorische und problematische kategorische Urtheile. Und was können dann alle die Urtheile, welche die Form haben: Wenn A ist, so kann B seyn, (z. B. Wenn ein Wind weht, so kann es ein Gewitter geben, Wenn der Nebel aufsteigt, so kann es regnen, u. m. a.) anders seyn, als problematische hypothetische Urtheile?

#### Disjunktive Urtheile.

Der Begriff von einem disjunktiven Urtheil muß meiner Meinung nach weiter gefaßt werden, als er von Kant, Kiefewetter und andern Logik

Logikern bestimmt wird. Nach Kants Logik (§. 27. ff.) ist ein Urtheil disjunktiv, wenn die Theile der Sphäre eines gegebenen Begriffs einander in dem Ganzen oder zu dem Ganzen als Ergänzungen (complementa) bestimmen. Es soll (§. 25.) aus problematischen Urtheilen bestehen, in deren Einem die Wahrheit enthalten seyn muß, so daß weder auffer ihnen etwas anders, noch auch unter ihnen mehr als Eins wahr seyn kann. Sonst wird von einem disjunktiven Urtheil folgende Erklärung gegeben (S. Hofbauers Anfangsgründe der Logik S. 231.): es seye ein Urtheil, in welchem von mehreren Urtheilen eins unbestimmt als ausschließlich wahr gedacht wird. Ich nenne ein disjunktives Urtheil ein solches, in welchem das Verhältniß eines Gattungsbegriffs zu Artbegriffen, die unter ihm stehen, oder das Verhältniß irgend eines Begriffs zu Arten einer Gattung vorgestellt wird.

Hieraus ergeben sich einige Folgerungen, die demjenigen, was man sonst in der Logik zu den Erfordernissen eines disjunktiven Urtheils rechnet, widersprechen.

a) Es gehört nicht zum Begriff eines disjunktiven Urtheils, daß die Trennungsglieder die Sphäre, zu der sie gehören, erfüllen.  
Wir:

Würden freilich unter den Trennungsgliedern bloß die reinlogischen,  $A$  und  $\text{Non}A$ , verstanden, so verstünde es sich von selbst, daß ein disjunktives Urtheil ohne eine vollständige Aufzählung aller Trennungsglieder, welche in diesem Fall durch zwey erschöpft sind, nicht möglich wäre. Begreift man aber (wie es wirklich der Fall ist) unter dieser Regel auch die vielgliedrigen disjunktiven Urtheile, so schließt der Begriff eines disjunktiven Urtheils jene Regel noch nicht in sich. — Das Urtheil: die Farben sind entweder weiß oder schwarz, ist zwar ein falsches Urtheil; aber es folgt daraus nicht, daß es kein disjunktives Urtheil sey: denn nicht jedes disjunktive Urtheil muß wahr seyn. Das Wesen der Disjunktion besteht nur darin, daß Begriffe, die unter Einem Gattungsbegriff stehen, und von welchen der eine  $A$ , der andere  $\text{Non}A$ , oder wo in dem einen  $A$ , im andern  $\text{Non}A$ , gesetzt ist, im Verhältniß zum Gattungsbegriff selbst, oder zu einem andern Begriff, vorgestellt werden. Was Regel für die Eintheilung eines Begriffs ist, macht keinen Bestandtheil des Begriffs von einem disjunktiven Urtheil überhaupt aus.

b) Besteht die Disjunktion eigentlich in der Vorstellung des Verhältnisses von  $A$  zu den  
Arten



Arten eines Gattungsbegriffs, so ist es kein wesentliches Erforderniß zu einem disjunktiven Urtheil, daß Eines der Urtheile, aus denen es besteht, wahr seyn müsse. — Die Urtheile, welche die Form haben: A ist weder B noch NonB (z. B. Weder Menschen noch Thiere sind unsterblich — Ein Geist ist weder schwarz noch nicht schwarz) sind demnach eben so gut disjunktive Urtheile, als diejenige, welche die Form haben: A ist entweder B oder NonB. Die ersteren werden zwar von Kiesewetter (Weitere Auseinandersetzung S. 289.) für zusammengezogene kategorische Urtheile erklärt, weil sie sich wirklich in mehrere kategorische Urtheile auflösen lassen: allein wenn durch die Trennungs-Partikeln, weder — noch nur keine bloß disparate Begriffe (wie es bisweilen im gemeinen Sprachgebrauch geschieht) sondern wirklich disjunkte Prädikate einander entgegengesetzt werden, so ist kein Grund da, Urtheile von jener Form von den disjunktiven anzuschließen: denn die Vorstellung der Arten Eines Gattungsbegriffs macht ja auch in solchen Urtheilen die Einheit aus, durch welche die disjunkte Prädikate miteinander verknüpft werden.

c) Die disjunktiven Urtheile sollen (Kiesewetters Grundriß S. 122.) der Quantität nach

nach jeder Zeit allgemein, der Qualität nach bejahend, und der Modalität nach apodiktisch seyn.

α) Allgemein aus dem Grunde, „weil die Eintheilung der Sphäre eines Begriff jeder Zeit für den ganzen Begriff gelte.“ Allein auch zugegeben, daß jedes disjunktive Urtheil die Eintheilung der ganzen Sphäre eines Begriff enthalte, so kommt es darauf an, ob der ganze Begriff mit der Form der Allgemeinheit, oder Partikularität, oder Individualität verknüpft ist. Auch bey partikulären kategorischen Urtheilen gilt das Prädikat für das ganze Subjekt: und das disjunktive Urtheil: *Cajus* ist entweder gelehrt oder nicht gelehrt, muß doch wohl eben so gut ein singuläres Urtheil seyn, als das kategorische: *Cajus* ist gelehrt. Auch selbst solche disjunktive Urtheile, in denen der Gattungsbegriff selbst das Subjekt ist, können partikuläre Urtheile seyn, wie z. B. das Urtheil: *Einige Gegenden der Erde* (nemlich die *Metallbringende*) bringen entweder edle oder unedle Metalle hervor.

β) Die Qualität eines disjunktiven Urtheils bezieht sich entweder auf den Gattungsbegriff, unter welchem die einzelnen Trennungsglieder als Arten stehen, oder auf die einzelne Trennungsglieder. Im ersten Fall kan das

F

dis

disjunktive Urtheil bejahend, oder verneinend seyn. Das letztere ist der Fall, wenn ein Begriff allen angegebenen Arten eines Gattungsbegriffs, und mithin dem Gattungsbegriff selbst entgegengesetzt wird — A ist weder B noch NonB, d. h. nicht  $\equiv$  C, wenn B und NonB unter C als Arten stehen. Ist aber das Urtheil in Rücksicht auf den Gattungsbegriff bejahend, so ist es in Rücksicht auf die einzelnen Trennungsglieder zum Theil bejahend, zum Theil verneinend, weil Eines von den disjunkten Prädikaten dem Subjekt des Urtheils zukommt, alle übrige aber nicht (S. oben No. b) \*. Oder kürzer: Jedes disjunktive Urtheil ist entweder ganz verneinend, oder zum Theil verneinend, zum Theil bejahend, jenachdem dem Subjekt keines

der

---

\* Daß auch die zweigliedrige disjunktive Urtheile, wie z. B. das Urtheil: Cajus ist entweder gelehrt oder nicht gelehrt, bejahend seyen, wird in der Weiteren Auseinandersetzung des Grundrisses (S. 309.) daraus bewiesen, weil jenes Urtheil, als ein unendliches, bei welchem die Negation nicht der Copula, sondern dem Prädikat anhängt, betrachtet werden müsse. Allein schon in dem: Entweder — oder liegt nothwendig eine Verneinung, und in jedem unendlichen Urtheil selbst ist eine Verneinung enthalten, wie oben gezeigt worden.

der disjunkten Prädikate, oder Eines derselben, mit Ausschließung aller übrigen, zukommt.

γ) Der Modalität nach soll jedes disjunktive Urtheile apodiktisch seyn, „weil es aussage, dem Subjekte müsse Eines der genannten Prädikate zukommen“ (Weitere Auseinandersetzung S. 309.). Aber kan es denn nicht problematisch seyn, ob ein Begriff überhaupt zu der Gattung gehöre, unter welcher die Trennungsglieder als Arten stehen: kan es mithin nicht problematisch seyn, ob dem Subjekt irgend eines der disjunkten Prädikate zukomme? Ist ein Urtheil von der Form: A kan entweder B oder NonB seyn, nicht möglich? oder ist ein solches Urtheil kein disjunktives Urtheil? Z. B. die Mondsbewohner können entweder eine schwarze oder eine nichtschwarze Farbe haben (denn es ist problematisch, ob sie überhaupt Farbe haben). Man wende nicht ein, das letztere Urtheil sollte eigentlich so ausgedrückt werden: Die Mondsbewohner müssen entweder eine schwarze Farbe haben, oder nicht haben (so daß sich die Negation nicht bloß auf das Prädikat schwarz, sondern auch auf das Subjekt Farbe, beziehe), und seye ein apodiktisches Urtheil, weil von zwey Prädikaten, die einander contradictorisch entgegengesetzt

gesetzt sind, jedem Subjekt eines zukommen müsse. Denn die Disjunktion erfordert nur solche Prädikate, welche als Arten unter Einem Gattungsbegriff überhaupt (nicht gerade unter dem allgemeinsten Gattungsbegriff: Ding oder Etwas) stehen: ein disjunktives Urtheil also wird problematisch seyn, wenn es problematisch ist, ob ein Begriff unter dem Gattungsbegriff stehe, zu welchem die disjunkte Prädikate als Arten gehören.

#### 4) Modalität der Urtheile.

Aus dem, was schon oben (S. 3.) über logische Möglichkeit, Wirklichkeit und Nothwendigkeit gesagt worden, ergibt sich in der Anwendung auf die Modalität der Urtheile folgendes: Da das logische oder analytische Denken als solches bloße Möglichkeit und Nothwendigkeit, nie aber Wirklichkeit, mit sich führt, so haben alle assertorische Urtheile logische Nothwendigkeit. In dem Urtheil: A ist B, stelle ich mir A als verknüpft mit B, oder A als gesetzt = B vor: diß setzt voraus, daß  $A = B$  (synthetisch) gesetzt worden: es tritt also der Grundsatz der Identität: Wenn  $A = B$  gesetzt ist, so ist es = B gesetzt, und eben damit die logische Nothwendigkeit, sich A als gesetzt = B zu denken, ein. Das assertorische Urtheil ist demnach, logisch betrachtet,

tet, ein solches, in welchem ein Verhältniß zwischen mehreren Begriffen als gesetzt nothwendig vorgestellt wird.

B) Urtheile im Verhältniß gegeneinander betrachtet.

Die Verhältnisse der Entgegensetzung zweyer Urtheile scheinen mir einer genaueren Bestimmung zu bedürfen, als die gewöhnliche ist, die sich auch im Kiesewetterischen Grundriß S. 129. ff. findet. Die Urtheile: Alle A sind B, und: Einige A sind nicht B, sollen einander kontradiktorisch entgegengesetzt seyn, und eben so die beiden Urtheile: Kein A ist B, und: Einige A sind B. Mit andern Worten: Die allgemein bejahenden und partikulär verneinenden auf der einen, die allgemein verneinenden und partikulär bejahenden Urtheile auf der andern Seite sollen im Verhältniß der kontradiktorischen Entgegensetzung stehen. Hingegen die Urtheile: Alle A sind B, und: Kein A ist B, oder die allgemein bejahenden und allgemein verneinenden Urtheile sollen einander konträr entgegengesetzt seyn. — Allein, wenn man sich an den Begriff von kontradiktorischer Entgegensetzung hält, der bei der Lehre vom Verhältniß der Begriffe angenommen wird, so müssen Urtheile kontradiktorisch entgegengesetzt seyn, wenn in dem einen ein  
Ver-

Verhältniß der Begriffe als gesetzt, in dem andern als nicht gesetzt (in Einer und derselben Beziehung) vorgestellt wird: konträr entgegengesetzt aber, wenn in zwey Urtheilen zwey verschiedene Verhältnisse von Begriffen vorgestellt werden, in deren einem das Nichtsetzen des andern bloß enthalten ist (A ist B, A ist C, wenn in C B nicht enthalten, oder NonB enthalten ist, beide Merkmale, B und C, aber dem Begriff A in Einer und derselben Beziehung beigelegt werden). Nach diesem angegebenen Begriff von kontradiktorischer Entgegensezung aber muß man sagen: die beiden Urtheile: A sind B, und: Alle A sind nicht B (d. h. Kein A ist B), sind einander deswegen, und insofern kontradiktorisch entgegengesetzt, weil in dem zweyten das nemliche Verhältniß zwischen den nemlichen Begriffen, das im ersten Urtheil gesetzt worden, als nicht gesetzt vorgestellt wird. Man muß demnach eine gedoppelte kontradiktorische Entgegensezung der Urtheile unterscheiden: die eine bezieht sich auf das Urtheil als solches überhaupt, die andere auf die Quantität des Urtheils (nach dem gewöhnlichen Begriff von Quantität der Urtheile). \* Die Urtheile: Alle  
A

---

\* Diß letztere ist in Herr Tieftrunks Grundriß der

A sind B, Nicht alle A sind B, (Einige A sind nicht B), und: Kein A ist B, (Alle A sind nicht B), Einige A sind B, (Nicht alle A sind nicht B), sind demnach nur der Quantität nach einander kontradiktorisch entgegengesetzt; hingegen nur in den beiden Urtheilen: Alle A sind B, Alle A sind nicht B, findet eine kontradiktorische Entgegensezung der Urtheile, als solcher, statt.

Eben so gibt es auch eine gedoppelte konträre Entgegensezung, wovon die eine sich auf das Urtheil, als solches, die andere bloß auf die Quantität des Urtheils bezieht. Die beiden Urtheile: Alle A sind B, und: Wenige A sind B, und eben so die beiden Urtheile: Alle A sind nicht B, Viele A sind B, sind einander der Quantität nach konträr entgegengesetzt. Hingegen die beiden Urtheile: Alle Menschen sind schwarz, Alle Menschen sind weiß, sind, als Urtheile überhaupt betrachtet, konträr entgegengesetzt. Beide Arten von konträrer Entgegensezung sind vereinigt in den beiden Urtheilen:

---

der Logik (S. 203.) kurz bemerkt, ohne daß weitere Folgerungen für die genauere Bestimmung dieses Verhältnisses der Urtheile daraus hergeleitet würden.



len: Alle Menschen sind schwarz, viele Menschen sind weiß. „Aber, wird man sogleich einwenden, durch den angegebenen Begriff von kontradiktorischer Entgegensezung der Urtheile wird das unumstößliche Gesetz: Von zwei kontradiktorisch entgegengesetzten Urtheilen muß das eine wahr, das andere falsch seyn, umgestoßen. Denn wenn die beiden Urtheile: Alle A sind B, und: Alle A sind nicht B, kontradiktorisch entgegengesetzt sind, so können ja beide falsch seyn.“ — Allerdings muß in Rücksicht auf diejenigen kontradiktorisch entgegengesetzten Urtheile, welche die Form haben: Alle A sind B, Alle A sind nicht B, die Regel so ausgedrückt werden: Wenn das eine dieser Urtheile ganz falsch ist, so ist das andere ganz wahr, und umgekehrt: wenn aber das eine zum Theil wahr ist, so ist das andere zum Theil falsch, und umgekehrt —

Gegen das, was S. 130. (Weitere Auseinandersetzung 335. f.) über die Entgegensezung hypothetischer Urtheile gesagt wird, bemerke ich noch besonders folgendes: Kontradiktorisch engegengesetzt sollen die beiden Urtheile seyn: Wenn es regnet, so wird es naß, und: Wenn es regnet, so folgt nicht, daß es naß werde; konträr entgegengesetzt aber die beiden: Wenn es regnet, so wird

wird es naß — wenn es regnet, so wird es nicht naß. — Ich vermiße bei dieser Bestimmung die Analogie mit den kategorischen Urtheilen, nach welcher die konträr-entgegengesetzten Urtheile eher so lauten sollten: Wenn es regnet, so wird es naß — Wenn es regnet, so wird es trocken. Dagegen führt die genauere Ansicht des Unterschieds zwischen den Ausdrücken: so folgt nicht, daß es naß werde, und: so wird es nicht naß, auf eine Entgegensezung der Urtheile in Rücksicht auf Modalität, welche allerdings überhaupt eben so gut statt findet, als die Entgegensezung in Rücksicht auf Quantität, und die unter der obigen Voraussetzung, daß es auch problematische hypothetische Urtheile gebe, auch bey hypothetischen Urtheilen statt findet. Um die Anwendung dieser Bemerkung zu zeigen, wähle ich die von Herrn Kiesewetter gegebenen Beispiele. — Die beiden Urtheile: Wenn es regnet, so wird es nothwendig naß, und: Wenn es regnet, so wird es nicht nothwendig naß (so folgt nicht, daß es naß werde) sind in Rücksicht auf die Modalität kontradiktorisch entgegengesetzt. Eben so die beiden Urtheile: Wenn es regnet, so kann es naß werden — Wenn es regnet, so kann es nicht naß werden (es ist möglich, es ist nicht möglich, daß es naß werde). Konträr-ent-

entgegengesetzt in eben dieser Hinsicht sind die beiden Urtheile: Wenn es regnet, so wird es nöthwendig naß — wenn es regnet, so ist es unmdglich, daß es naß werde; und eben so die beiden Urtheile: Wenn es regnet, so wird es nothwendig naß — wenn es regnet, so wird es (wirklich) nicht naß (denn das Sezen der Nichtwirklichkeit der Verbindung zwischen Grund und Folge sagt mehr, als das Sezen der Nichtnothwendigkeit, welches dem Sezen der Nothwendigkeit kontradiktorisch entgegengesetzt ist). Daher sind die beiden Urtheile: Wenn A ist, so muß B seyn — und: Wenn A ist, so ist (wirklich) B nicht — konträr entgegengesetzt.

Als subkonträr entgegengesetzte hypothetische Urtheile werden (a. a. D. S. 336.) folgende angegeben: Wenn es regnet, wird es naß — Wenn es nicht regnet, wird es naß. Diß scheint mir dem Begriff von subkonträren Urtheilen, und der Analogie mit den subkonträren kategorischen Urtheilen entgegen zu seyn. Offenbar heißen nemlich kategorische Urtheile subkonträr entgegengesetzt, wenn das nemliche Prädikat von einem Theil des Subjekts bejaht, von einem andern Theil verneint, oder von dem Subjekt in Einer Rücksicht bejaht, in der andern verneint wird. Der Analogie nach müssen also hypothetische Urtheile sub-

subkonträre heißen, wenn in dem einen, B als Folge von A (einem Theil nach oder einer gewissen Rücksicht nach) gesetzt, in dem andern Urtheil aber B nicht als Folge von A (einem andern Theil oder einer andern Rücksicht nach betrachtet) gesetzt wird. Diese Bestimmung aber setzt voraus eine Möglichkeit partikulärer hypothetischer Urtheile. Als Beispiele solcher Urtheile mögen folgende gelten: Bisweilen, wenn es blizt, donnert es — Bisweilen, wenn es blizt, donnert es nicht. (Einige Blize haben zur Folge Donner, einige nicht). Bisweilen, wenn der Nebel aufsteigt, regnet es — Bisweilen, wenn der Nebel aufsteigt, regnet es nicht. (Einige aufsteigende Nebel haben zur Folge Regen, einige nicht).

Wie das Verhältniß der Kontraposition ein Verhältniß der Urtheile der Modalität nach (Kiesewetters Grundriß S. 132.) heißen könne, oder wie man sagen könne, daß durch die Kontraposition ein assertorisches Urtheil in ein apodiktisches verwandelt werde, (Eb. das. S. 180. Kants Logik S. 54.) sehe ich nicht ein. Warum soll das kontraponirende Urtheil: Kein NonB ist A, apodiktisch seyn, wenn das kontraponirte: Alle A sind B, assertorisch ist? — Ich kann die Kontraposition für nichts anders ansehen, als für ein aus dem Qualitäts- und Relationsverhältniß zusammengesetztes Verhältniß der Urtheile.

## §. 2.

## Einige Bemerkungen über die Lehre von den Schlüssen.

1) Ueber die unmittelbarer Verstandes Schlüsse.

Daß der Verstand nicht schliesse, und mithin der Verstandes Schluß keine Handlung des Verstandes (sofern Verstand von Vernunft unterschieden ist) genannt werden könne, (Kiesewetters Grundriß in der weiteren Auseinandersetzung S. 150.) ist schon von Herrn Tieftrunk (Grundriß der Logik S. 67. 74.) und Herrn Weiß (Lehrbuch der Logik S. 121.) bemerkt worden. Eben so richtig scheint mir die Bemerkung des letzteren (a. a. O. S. 120.) zu seyn, daß man die unmittelbaren Schlüsse von den mittelbaren durch den Nahmen: Folgerungen unterscheiden sollte (vergl. Recension von Kants Logik in der Erl. Literatur. Zeit. 1802. No. 1.). Am kürzesten und bestimmtesten ließe sich der Unterschied zwischen unmittelbaren Folgerungen und mittelbaren Schlüssen etwa so ausdrücken: Wenn das Urtheil: C ist D, aus dem Urtheil: A ist B, unmittelbar gefolgert wird, so wird das Verhältniß zwischen C und D zwar mittelbar, aber nicht als ein mittelbares Verhältniß, vorgestellt; und zwar aus dem Grund, weil das vermittelnde Urtheil, welches bei allen unmittelbaren  
Fol

Folgerungen hinzugebacht werden könnte, und nichts anders wäre, als eine unmittelbare Anwendung des Grundsatzes der Identität und des Widerspruchs, nicht gebildet wird. Z. B. bei der unmittelbaren Folgerung: Alle Menschen sind sterblich; also sind einige Menschen sterblich, wird das vermittelnde Urtheil: Einige Menschen sind Menschen, nicht gebildet. Nur sehe ich keinen zureichenden Grund, warum diese unmittelbare Folgerungen gerade Verstandeschlüsse heißen sollen. Man könnte sie noch besser Schlüsse der Urtheilskraft (freilich nicht der sogenannten reflektirenden) nennen, weil das zweite Urtheil, das aus dem ersten abgeleitet wird eigentlich auf einer unmittelbaren Anwendung des Gesetzes der Identität und des Widerspruchs, die für den Akt des Urtheilens als Regel gilt, beruht.

Die unmittelbare Folgerung z. B.: Kein NonB ist A, aus dem Urtheil: Alle A sind B, beruht eigentlich auf dem Gesetz für die Urtheile: Wenn  $A = B$  gesetzt ist, so darf es nicht  $= \text{NonB}$  gesetzt werden, also auf einem Gesetz, welches unmittelbar aus dem einfachsten Ausdruck des Satzes des Widerspruchs abgeleitet ist.

2) Warum die Vernunftschlüsse nur der Relation nach (in kategorische, hypothetische und disjunktive), nicht aber nach den übrigen Momenten eingetheilt werden können (Kants Lo-

gik §. 60. und Anmerk. 1. zu §. 60.) sieht man nicht ein. Ist jeder mittelbare Schluß ein Urtheil, wodurch ein mittelbares Verhältniß der Begriffe mittelbar vorgestellt wird, so müssen Vernunftschlüsse eben so gut, als die Urtheile, nach allen 4 Momenten eingetheilt werden können.

„Die Vernunftschlüsse können nicht der Quantität nach eingetheilt werden (heißt es in Kants Logik a. a. O.), denn jeder major ist eine Regel, mithin etwas allgemeines.“ Allein einmal kann man einwenden: diß Gesetz müßte eigentlich allgemein so ausgedrückt werden: Die Major muß der Quantität nach so beschaffen seyn, daß die Minor unter ihr enthalten ist (z. B. Einige Menschen sind gelehrt, Caius gehört zu den einigen Menschen, folgl. ist er gelehrt). Uebers diß ist es der Natur der Sache gemässer, daß die Eintheilung durch den Schlußsatz bestimmt werde. Der Schluß ist ein Urtheil, das aus mehreren verbundenen Urtheilen entspringt — er ist eine besondere Art von Urtheilen: das Wesentliche des Schlusses ist immer die Vorstellung eines aus anderen Verhältnissen abgeleiteten Verhältnisses von Begriffen: der Schlußsatz macht nun das eigentliche Urtheil aus; weil es aber ein mittelbares Urtheil ist, so bedarf es eines Ober- und Untersatzes. Hängt aber die Eintheilung nach den 4 Momenten eigentlich vom Schlußsatz ab, so wird die Quantität des Schlusses durch die Quantität des Schlußsatzes

satzes bestimmt. Freilich scheint gegen die Behauptung: daß die Eintheilung der Schlüsse nach den 4 Momenten vom Schlusssatz abhängen, die Eintheilung nach der Relation selbst zu seyn, weil der Schlusssatz in einem hypothetischen Schluß, und eben so der Schlusssatz in einem disjunktiven ein bloß kategorisches Urtheil seyn kann (Wenn A ist, so ist B, A ist: folglich ist B — A ist entweder B oder NonB: A ist nicht = NonB, folglich = B). Allein man könnte und müßte doch eigentlich sagen: Ein hypothetischer Schluß ist ein solcher, durch welchen etwas als mittelbare Folge vorgestellt wird. — Ein disjunktiver Schluß ist ein solcher, in welchem das Verhältniß eines Begriffs zu einigen oder Einer Art eines Gattungsbegriffs als ein mittelbares Verhältniß vorgestellt wird. Daß aber bei dem Schlusssatz eines hypothetischen Schlusses eine Folge, und in dem Schlusssatz eines disjunktiven Schlusses das Verhältniß eines Begriffs zu der Art einer Gattung vorgestellt werde, diß erhellt freilich in allen den Fällen, in welchen der Schlusssatz der hypothetischen und disjunktiven Schlüsse, für sich betrachtet, für ein kategorisches Urtheil genommen werden kann, nur aus dem Obersatz; und man kann daher ganz richtig einen hypothetischen Schluß einen solchen nennen, in welchem der Obersatz ein hypothetisches; einen disjunktiven, in welchem der Obersatz ein disjunktives Urtheil ist;



ist: nur folgt daraus nicht, daß die Eintheilung der Schlüsse nach den Momenten des Denkens überhaupt bloß vom Obersatz ausgehen müsse.

Der Qualität nach sollen die Schlüsse deswegen nicht eingetheilt werden können, „weil es gleichgeltend ist, ob die Conclusion bejahend oder verneinend ist“ (Kants Logik a. a. D.). Es leuchtet von selbst ein, daß auch hier völig davon abgesehen wird, daß der Schluß ein Urtheil ist — Endlich nicht in Rücksicht auf Modalität, „weil die Conclusion immer mit dem Bewußtseyn der Nothwendigkeit begleitet ist, und folglich die Dignität eines apodiktischen Satzes hat.“ Wirklich scheint es, Kants Logik lasse keinen problematischen Schlußsatz gelten, weil sie (§. 64. No. 4. 5. 6.) eine Regel für die kategorischen Vernunftschlüsse: Die Conclusion enthält den geringsten Grad der in den Prämissen enthaltenen Modalität, welche doch eben so gut, als die beiden Regeln: Der Schlußsatz muß negativ oder partikulär seyn, wenn einer der Vorderätze negativ und partikulär ist, unter dem allgemeinen Gesetze: *Conclusio sequitur partem debiliorem*, enthalten ist, ganz übergeht — allein warum sollte der Schluß:  $A \text{ kann } C \text{ seyn, } B \text{ ist } A, \text{ folglich kann } B = C \text{ seyn}$ : oder der Schluß:  $A \text{ ist } = C, B \text{ kann } = A \text{ seyn, folglich kann } B = C \text{ seyn}$ , kein Schluß seyn? Die Conclusion ist in jedem Fall mit

mit dem Bewußtseyn der Nothwendigkeit begleitet, wenn sie gleich ein problematisches Urtheil ist; denn warum sollte die Möglichkeit eines Urtheils nicht aus andern Urtheilen abgeleitet werden, d. h. nothwendig folgen können?

3) Für die Verwandlung der hypothetischen Vernunftschlüsse werden in dem Krieswetterischen Grundriß (§. 239.) Regeln für mehrere Fälle gegeben, und weitläufig unentwickelt. Aber wie konnte doch dem Verfasser die schon oben (bey den hypothetischen Urtheilen) gemachte Bemerkung entgehen, daß es so viele Fälle gibt, in welchen sich alle diese Regeln gar nicht anwenden lassen, oder in welchem sich aus dem Obersatz eines hypothetischen Schlusses keine allgemeine Regel unmittelbar herausheben läßt, die den Obersatz eines kategorischen Schlusses geben könnte? Bey allen Beyspielen, die (a. a. D.) angeführt sind, trifft diß bloß zufälliger Weise nicht zu. So beruht der hypothetische Schluß: Wenn Cajus tugendhaft ist, so redet er die Wahrheit: Nun ist Cajus tugendhaft, folglich redet er die Wahrheit, allerdings auf dem kategorischen Schluß: Alle Tugendhafte reden die Wahrheit: Nun ist Cajus tugendhaft, folglich redet er die Wahrheit. Aber ganz anders verhält es sich bei folgendem Schluß: Wenn Cajus fleißig ist, so wird er gelehrt: Nun ist er fleißig, folglich wird er gelehrt; denn hier wäre die allgemeine Regel, die sich unmittelbar

bar

bar ausheben ließe: Alle Fleißige werden gelehrt, falsch; die allgemeine Regel müßte folglich hier so lauten: Alle Fleißige, welche Talente besitzen, werden gelehrt; aber gerade dieser Beisatz liegt in dem Begriff, Cajus, versteckt. Auch Herr Tiefstrunk (in seinem Grundriß der Logik S. 226. f.) der mit Recht darauf aufmerksam macht, daß man von keiner Verwandlung der Schlüsse von verschiedener Relation in einander sprechen könne, weil das kategorische, hypothetische und disjunktive Verhältniß specifisch verschiedene Verhältnisse seyen, hat auf den Fall, in welchem der Begriff des Grundes bei dem Obersatz eines hypothetischen Schlusses im Subjekt und Prädikat des Vordersatzes zusammengenommen liegt, keine Rücksicht genommen. Uebrigens würde jene angebliche Reduktion der hypothetischen Schlüsse den oben schon (bey den hypothetischen Urtheilen) festgesetzten Begriff von dem Verhältniß zwischen Grund und Folge, daß es nemlich nichts anders sey, als das Verhältniß eines mittelbaren Merkmals zu einem Begriff, bestätigen.

---



